

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Klaus Lederer (LINKE)**

vom 12. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mai 2025)

zum Thema:

**IGSV 2023: Flucht und Migration I - Rechte und Schutzbedarfe**

und **Antwort** vom 2. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (LINKE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22567

vom 12.05.2025

über IGSV 2023: Flucht und Migration I – Rechte und Schutzbedarfe

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welcher Höhe, in welchem Einzelplan und welchen Titeln stehen Haushaltsmittel im Doppelhaushalt 2024/2025 für Maßnahmennummern des Aktionsplans der Initiative „Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt“ (IGSV) zur Verfügung? (Eine teilansatzscharfe tabellarische Auflistung nach Einzelplan wird erbeten.)

a. Wie verhält sich die Mittelzuweisung im Vergleich zu vorherigen Haushaltsperioden (z.B. DHH 2022/23) und inwieweit handelt es sich um neue oder umgeschichtete Mittel?

b. Wenn keine Mittel zur Verfügung stehen, wie wird dies begründet?

2. In welcher Höhe, in welchem Einzelplan und welchen Titeln stehen Haushaltsmittel im Doppelhaushalt 2024/25 für alle Maßnahmennummern, die im Handlungsfeld „Flucht und Migration“ als Prüfauftrag formuliert sind, spezifisch für die Durchführung der Prüfung zur Verfügung? (Eine teilansatzscharfe tabellarische Auflistung nach Einzelplan wird erbeten.) Wenn keine Mittel zur Verfügung stehen, wie wird dies begründet?

Zu 1. und 2.: Der Berliner LSBTIQ+ Aktionsplan wurde am 19.12.2023 vom Senat beschlossen und ist nicht nur auf die Haushaltsjahre 2024/2025 angelegt, sondern reicht über den derzeitigen Haushalt hinaus und wird auch in den Jahren 2026 und fortfolgende noch umgesetzt werden. Mit der Umsetzung der Maßnahmen wurde 2024 begonnen. Die Umsetzung der Maßnahmen, wie auch die Hinterlegung mit Haushaltsmitteln, liegt in der

Verantwortlichkeit jeder einzelnen Senatsverwaltung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Berliner LSBTIQ+ Aktionsplan 2023 aus unterschiedlichen Typen von Maßnahmen besteht, die wiederum Einfluss u. a. auf die Umsetzungsplanung haben. So gibt es viele Maßnahmen, die keiner zusätzlichen Mittel bedürfen, weil es z. B. um eine engere Vernetzung geht. Weiterhin gibt es viele Maßnahmen, die in laufende Maßnahmen im Sinne des Mainstreamings, der Sensibilisierung und der Integration von LSBTIQ+ Themen in sogenannte Regelangebote integriert werden. Auch gibt es Maßnahmen, die alle Senatsverwaltungen betreffen, die in vielen Fällen bereits durch laufende Maßnahmen und dafür eingestellte Mittel abgedeckt sind.

Für weitere Details siehe Tabellen in den Anlagen 1 und 2.

3. Welche Maßnahmen der IGSV im Handlungsfeld „Flucht und Migration“ sind mit welcher Begründung und in welcher Höhe von den Kürzungen aufgrund der Auflösung der Pauschalen Minderausgabe (PMA-Auflösung) nach aktuellem Stand betroffen?

a. Welche Gesamtauswirkungen hat die PMA-Auflösung auf das Budget der IGSV im Handlungsfeld „Flucht und Migration“ und wie beeinflusst dies die ursprünglichen Planungen und Zielsetzungen?

b. Wann und wie werden die Betroffenen (Träger, Projekte, Zielgruppen) darüber informiert bzw. wurden bereits informiert?

Zu 3.: Derzeit wird davon ausgegangen, dass die in Anlage 1 aufgeführten und mit Mitteln unterlegten Maßnahmen nicht durch die PMA Auflösung betroffen sind.

4. Bei welchen Maßnahmennummern und Projekten der IGSV im Handlungsfeld „Flucht und Migration“ ist derzeit bereits absehbar, dass es im Senatsentwurf für den Doppelhaushalt 2026/27 zu verringerten Mitteln gegenüber 2024 bzw. 2025 kommen wird? (Eine teilansatzscharfe tabellarische Auflistung nach Einzelplan wird erbeten)

a. Welche Strategie verfolgt der Senat, um eine langfristige und nachhaltige Finanzierung erfolgreicher Maßnahmen im Handlungsfeld „Flucht und Migration“ über den aktuellen Doppelhaushalt hinaus sicherzustellen?

Zu 4.: Eine Aussage zu etwaigen verringerten Mitteln für den Doppelhaushalt 2026/27 kann derzeit noch nicht getroffen werden.

Es ist dem Senat ein Anliegen, geförderte LSBTIQ+ Unterstützungsprojekte zu verstetigen und längerfristig zu finanzieren, um Prekarität zu vermeiden, sicherere Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten zu schaffen und die Beziehung mit den LSBTIQ+ Zielgruppen nachhaltig zu gestalten. Die Umsetzungsverantwortung für die jeweiligen Maßnahmen, und damit auch die Verstetigung, liegt bei der jeweils zuständigen Senatsverwaltung.

5. Aus welchen Gründen sind ein großer Teil der Maßnahmen im Handlungsfeld „Flucht und Migration“ des Aktionsplans der Initiative „Berlin tritt ein für Selbstbestimmung Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt“ (IGSV) trotz mehrjähriger Vorbereitungs- und Erarbeitungszeit (inkl. „partizipative[m] Prozess mit 18

Fachgruppen“, Ansprechperson Queeres Berlin im Interview mit taz vom 11.01.2024) der IGSV lediglich als Prüfaufträge formuliert?

a. Betrachtet der Senat die hohe Anzahl von Prüfaufträgen anstelle von direkten Maßnahmen als Ausdruck mangelnden politischen Willens oder unzureichender Ressourcenbindung zu Beginn der IGSV-Umsetzung?

Zu 5.: Für die Formulierung von Prüfaufträgen gibt es unterschiedliche Gründe und es gibt unterschiedliche Formen von Prüfaufträgen. Prüfaufträge können und haben in der Vergangenheit zu konkreten Maßnahmen geführt. Beispielsweise ist aus einem Prüfauftrag im LSBTI-Aktionsplan 2019 der IGSV das Regenbogennetzwerk der Berliner Verwaltung entstanden.

Der Senat betrachtet Prüfaufträge nicht als Ausdruck mangelnden politischen Willens. Es wird auch auf die Antwort auf die Fragen 1. und 2. verwiesen.

6. Anhand welcher Kriterien wird jeweils von welchen Stellen geprüft, ob und inwiefern die als Prüfauftrag formulierten Maßnahmen umgesetzt werden?

a. Wie und in welcher Form werden die Ergebnisse dieser Prüfungen und die daraus abgeleiteten Entscheidungen öffentlich und transparent gemacht?

Zu 6., 6.a.: Der aktuelle Umsetzungsstand der IGSV-Maßnahmen wird im Rahmen des jährlichen Monitorings abgefragt und in der Staatssekretärskonferenz erörtert. Darüber hinaus steht der Fachbereich LSBTI der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) auf Arbeitsebene in fachlichem Austausch mit den für die Umsetzung der IGSV-Maßnahmen zuständigen Ressorts der Berliner Verwaltung.

Die Berichte zum Umsetzungsstand werden auf der Webseite der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) veröffentlicht. Siehe: <https://www.berlin.de/sen/lads/schwerpunkte/lbtti/igsv/>

7. Bitte für alle Maßnahmennummern, die im Handlungsfeld „Flucht und Migration“ als Prüfauftrag formuliert sind, auflisten:

a. Bis wann die Prüfung jeweils abgeschlossen sein soll?

b. Wer und welche Senatsverwaltung konkret dafür zuständig ist?

c. Wie jeweils der aktuelle Bearbeitungsstand ist?

d. Welche konkreten Schritte und Zeitpläne für die Umsetzung der Maßnahme vorgesehen sind, falls die Prüfung positiv ausfällt?

Zu 7., 7.a.-7.d.: Siehe Tabelle in der Anlage 1 insbesondere zu Frage 7.a, 7.c sowie 7.d.

Siehe Tabelle in der Anlage 2 zu Frage 7.b.

Siehe auch Antwort zu Frage 1. und 2.

8. Wie sieht die konkrete Zeitplanung zur Umsetzung bzw. Zielerreichung aller im Handlungsfeld „Flucht und Migration“ genannten Maßnahmen (die keine reinen Prüfaufträge mehr sind oder deren Prüfung bereits positiv abgeschlossen wurde) im Einzelnen aus?

a. Gibt es für die einzelnen Maßnahmen konkrete Meilensteine, messbare Indikatoren für den Erfolg und einen definierten Prozess für das Monitoring und die Berichterstattung über Fortschritte? Wenn ja, welche?

Zu 8.,8.a.: Siehe Tabellen in den Anlagen 1 und 2 sowie Antworten zur Frage 6.

Handelt es sich bei den Maßnahmen um Zuwendungsprojekte, so werden diese einer jährlichen Erfolgskontrolle unterzogen, die sich auf die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und den Grad der Zielerreichung konzentriert. In regelmäßig stattfindenden Projektgesprächen treten Senatsverwaltung und geförderte Träger in einen Qualitätsdialog und beraten gemeinsam Schritte der Optimierung und Weiterentwicklung. Alle Fortbildungen zu Diversity und Antidiskriminierung, die die LADS durchführt, werden evaluiert und ausgewertet. Darauf aufbauend werden Inhalte und Konzepte stetig angepasst und weiterentwickelt. Die Ergebnisse der Evaluierungen fließen grundsätzlich in die Planung zukünftiger Projekte ein, um die Maßnahmen kontinuierlich zu verbessern und anzupassen.

9. Wie, wie oft und durch wen erfolgt im Handlungsfeld „Flucht und Migration“ die ressortübergreifende Zusammenarbeit mit den zuständigen Senatsverwaltungen?

a. Welche festen Strukturen und Mechanismen (z.B. regelmäßige Arbeitsgruppentreffen, gemeinsame Leitlinien) sind für die effektive ressortübergreifende Zusammenarbeit etabliert oder geplant?

Zu 9.,9.a.: Die ressortübergreifende Zusammenarbeit im Handlungsfeld Flucht und Migration erfolgt auf Arbeitsebene, sowohl anlassbezogen, z. B. in Bezug auf die einzelnen IGSV-Maßnahmen, als auch durch feste Strukturen und Gremien, wie z. B. den Runden Tisch LSBTIQ+ Geflüchtete oder einen regelmäßig stattfindenden Jour fixe der Abteilung Antidiskriminierung mit der Abteilung Integration.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage Nr. 19/18912 zu Queeren Austauschformaten auf Landes- und Bezirksebene verwiesen.

10. Wer ist für die Umsetzung der Maßnahmen in den jeweiligen Senatsverwaltungen federführend zuständig (bitte konkrete Abteilungen/Referate nennen!)?

a. Über welche internen personellen und fachlichen Ressourcen verfügen die zuständigen Senatsverwaltungen spezifisch für die Koordination, Umsetzung und das Monitoring der Maßnahmen im Handlungsfeld „Flucht und Migration“ der IGSV?

Zu 10.,10.a.: Es gibt IGSV-Ansprechpersonen in den verschiedenen Abteilungen des Senats. Diese IGSV-Ansprechpersonen steuern und koordinieren den Prozess intern in ihren Abteilungen. Darüber hinaus gibt es Austauschtreffen für die IGSV-Ansprechpersonen, die die LADS organisiert.

Es wird auf die Tabelle in der Anlage 2 verwiesen. Oftmals bedarf es jedoch trotz geregelter Zuständigkeit gem. Maßnahmenplan weiterer ressortübergreifender und verwaltungsinterner Abstimmungsprozesse. Gleiches gilt bei Maßnahmen, die den Senat in der Umsetzungsverantwortung benennen.

11. Welche der im Bereich „Rechte und Schutzbedarfe sichern“ enthaltenen Maßnahmen und Prüfaufträge gehen aus Sicht des Senats über jene hinaus, die bereits in der IGSV 2019 enthalten waren und bei welchen Maßnahmen und Prüfaufträgen handelt es sich im Kern um Fortsetzungen von bereits mit der IGSV 2019 oder früher begonnenen Maßnahmen bzw. Prüfaufträgen?

a. Welche konkreten Lehren wurden aus früheren Wiederholungen fortgeführter Maßnahmen gezogen und wie sind diese in die IGSV 2023 eingeflossen?

Zu 11., 11.a.: Im Unterkapitel „Rechte und Schutzbedarfe sichern“ befinden sich Maßnahmen, die sich vor allem der bedarfsorientierten Fortführung der Zuwendungsprojekte im Handlungsfeld Flucht und Migration und der Wahrung der Rechte von LSBTIQ+ Geflüchteten als besonders schutzbedürftiger Gruppe widmen.

Es können keine Lehren aus früheren Wiederholungen gezogen werden, da es erstmalig im LSBTI-Aktionsplan 2019 Maßnahmen zum Handlungsfeld Flucht und Migration gab.

12. Welche inhaltlichen und/oder ressourcenbezogenen Weiterentwicklungen mit welcher Zeitplanung zur Umsetzung plant der Senat jeweils konkret für:

a. die Fachstelle für LSBTIQ+ Geflüchtete,

b. das Psychosoziale Versorgungszentrum für LSBTIQ+ Geflüchtete,

c. das Sensibilisierungs- und Fortbildungsprojekt für Berufsgruppen,

d. das Zentrum mit psychosozialer und rechtlicher Beratung für LSBTIQ+ Geflüchtete und Migrant\*innen sowie für

e. das Beratungszentrum für ukrainisch- und russischsprachige LSBTIQ+ Geflüchtete?

Zu 12., 12.a.-12.e.: Inhaltliche und/oder ressourcenbezogene Weiterentwicklungen werden regelmäßig mit den Trägern besprochen. Das Jährlichkeitsprinzip bei zuwendungsgeförderten Projekten gilt es dabei zu beachten.

13. Mit welcher finanziellen und personellen Ressourcenausstattung in 2024 und 2025 und durch welche Träger werden die in Maßnahme Nr. 69 benannten Zuwendungsprojekte an der Schnittstelle von LSBTIQ+ Zugehörigkeit und Rassismus jeweils bereits umgesetzt bzw. sollen ab wann umgesetzt werden? Bitte konkret nach Zuwendungsprojekt aufschlüsseln!

a. Nach welchen Kriterien wurden/werden die Träger ausgewählt?

Zu 13., 13.a.: Die genannten Projekte werden umgesetzt durch die Träger GLADT e. V., Quarteera e. V., VIE e. V., den Türkischen Bund Berlin Brandenburg e. V. und den Migrationsrat Berlin e. V.

Die Träger und Projekte waren bereits in der Förderung der SenASGIVA, Abteilung Antidiskriminierung und Vielfalt.

Die finanzielle Ressourcenausstattung ist der Tabelle zu entnehmen:

Lfd. Nr.	GKZ	2024 ohne Inflationsausgleichszahlung	2025 Plansummen
1.	GLADT-01	156.147,14 €	208.094,86 €
2.	GLADT-02	45.978,35 €	
3.	QUART-01	245.383,14 €	259.976,60 €
4.	QUART-02	30.246,92 €	0,00 €
5.	VIE-01	238.978,01 €	245.077,69 €
6.	TBB-01	135.946,90 €	111.870,15 €
7.	MRB-01	320.000,00 €	399.620,18€

Erläuterungen zur Tabelle:

1. Zu lfd. Nr. 1. und 2.: Ab 2025 erfolgt eine Zusammenlegung der beiden Projekte GLADT-01 und GLADT-02 zu GLADT-01.
2. Zu lfd. Nr. 7: Plansumme inkl. 130.000,00 € für Maßnahmen zur Umsetzung von „i-PÄD“ in Zusammenhang mit dem Notfallfonds der LADS/SenASGIVA in fachlicher Zuständigkeit der Abt. Integration.

14. Welche Schritte hat Berlin seit Beschlussfassung der IGSV 2023 konkret auf Bundesebene mit welchem Erfolg unternommen, um sich dafür einzusetzen, dass LSBTIQ+ Geflüchtete bundesweit in die Gruppe der besonders schutzbedürftigen Geflüchteten einbezogen werden (vgl. Maßnahme Nr. 70)? Bitte insbesondere auch benennen, in welchen Fachminister\*innenkonferenzen entsprechende Anträge (mit welchem Ergebnis) gestellt wurden!

a. Welche konkreten Argumente oder Vorschläge hat Berlin in diesen Kontexten eingebracht?

Zu 14., 14.a.: Das Land Berlin hat über die SenASGIVA den Beschlussvorschlag „LSBTIQ+ Geflüchtete – Besondere Schutzbedarfe erkennen und berücksichtigen“ in die 100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz, die am 06./07. Dezember 2023 stattfand, eingebracht. Dieser zielte auf die Vereinheitlichung des Schutzniveaus von LSBTIQ+ Geflüchteten als Personenkreis mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme in allen Bundesländern (insb. bzgl. Unterbringung, medizinischer/psychologischer Versorgung) sowie die flächendeckende Berücksichtigung der Belange von LSBTIQ+ Geflüchteten (auch auf nationaler und EU-Ebene) ab. Der Antrag wurde beschlossen.

Außerdem hat das Land Berlin über die SenASGIVA bei der Integrationsministerkonferenz am 26./27. April 2023 den beschlossenen Antrag „Schutz von LSBTIQ+ Geflüchteten stärken und gesellschaftliche Anerkennung fördern“ als mitantragstellendes Land unterstützt.

Das Land Berlin hat bereits 2015 LSBTIQ+ Geflüchtete in Berlin als besonders schutzbedürftige Gruppe gem. der EU-Aufnahmerichtlinie anerkannt. Die ausdrückliche Benennung von LSBTI als Personengruppe mit besonderen Bedürfnissen in der neuen EU-Aufnahmerichtlinie 2024/1346/EU wird begrüßt, da alle Länder nunmehr auch rechtlich verbindlich dazu verpflichtet sind, den besonderen Bedürfnissen LSBTIQ+ Geflüchteter Rechnung zu tragen. Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesgesetzgeber die entsprechenden

Verpflichtungen in nationales Recht umsetzt und wie dieses wiederum von den Ländern umgesetzt wird.

Die Abteilung Integration der SenASGIVA fördert zudem das Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Menschen (BNS), das mit dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Teil der Umsetzungsstruktur der EU-Aufnahmerichtlinie mit Blick auf besonders schutzbedürftige Geflüchtete darstellt. Neben der Beratung, Identifizierung von Schutzbedarfen und Versorgung der besonders Schutzbedürftigen wird das BNS auch für Advocacy-Arbeit gefördert, um relevante Akteure für die Bedarfe der besonders Schutzbedürftigen zu sensibilisieren. Das BNS betreibt zudem aktive Öffentlichkeitsarbeit, um diese ebenfalls für die Bedarfe und Lage von besonders Schutzbedürftigen in Berlin hinzuweisen.

15. Welche Schritte hat Berlin seit Beschlussfassung der IGSV 2023 konkret auf Bundesebene mit welchem Ergebnis unternommen, um sich dafür einzusetzen, dass den besonderen gesundheitlichen und psychosozialen Bedarfen von LSBTIQ+ und weiteren besonders schutzbedürftigen Geflüchteten durch die standardisierte Umsetzung der Aufnahmegarantien der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU für besonders schutzbedürftige Personen Rechnung getragen wird?

Zu 15.: Es wird auf die Antwort zur Frage 14. verwiesen.

16. Warum hat das Land Berlin, entgegen der in der IGSV enthaltenen Verpflichtung, „sich auf Bundesebene auch weiterhin gegen eine Einstufung als ‚sichere Herkunftsstaaten‘ von Ländern ein[zusetzen], in denen Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität verfolgt werden“ (Maßnahme 72):  
a. am 15. Dezember 2023 im Bundesrat dem Gesetz zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten zugestimmt, obwohl Georgien als „eines der homophobsten Länder Osteuropas“ (taz, 3. Juli 2022) gilt, in dem sogar queere Menschen verfolgt werden und staatlicherseits „von den Behörden regelrechte Jagd auf homosexuelle und andere queere Menschen gemacht“ (taz, 5. Juni 2024) wird, worauf 2023 auch der LSVD hinwies, der eine Einstufung Georgiens als sicherer Herkunftsstaat als „absurd und ein Armutszeichen für die deutsche Asyl- und Außenpolitik“ bezeichnete (queer.de, 21. Juli 2023, vgl. auch <https://www.lsvd.de/de/ct/10523-Einstufung-weiterer-sicherer-Herkunftsstaaten-trotz-LSBTIQ-Verfolgung-geplant>)?

b. am 15. Dezember 2023 im Bundesrat dem Gesetz zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten zugestimmt, obwohl die Republik Moldau – auch nach Einschätzung des damaligen Queerbeauftragten der Bundesregierung – für queere Menschen keineswegs sicher ist (vgl. queer.de, 17. November 2023), weshalb „queere Organisationen [wie der LSVD-Bundesverband] gebetsmühlenartig davor warnten“ (ebd.), eine solche Einstufung vorzunehmen?

c. am 22. März 2024 im Bundesrat sich lediglich enthalten und nicht gegen den Entschließungsantrag Bayerns gestimmt, weitere Staaten als sichere Herkunftsstaaten einzustufen, darunter laut Antrag „zumindest Algerien, Armenien, Indien, Marokko und Tunesien“, obwohl in Tunesien Homosexualität strafbar ist und mit bis zu drei Jahren Haftstrafe geahndet wird, „Lesben und Schwule verfolgt und ins Gefängnis geworfen“ werden (LSVD, <https://www.lsvd.de/de/ct/4891-LSBTI-in-Tunesien-Land-der-Widersprueche>), auch in Marokko und Algerien Homosexualität verboten ist und mit drei Jahren Haft bestraft werden kann (und Verurteilungen, auch mit Haftstrafen, immer wieder vorkommen, vgl. etwa [https://www.queer.de/detail.php?article\\_id=37332](https://www.queer.de/detail.php?article_id=37332)) und Armenien aus Sicht queerer Organisationen „eines der intolerantesten Länder für die LGBTQIA+-Community, die ständig missbraucht wird, psychischer und körperlicher Gewalt ausgesetzt ist“

<https://www.bild.de/lgbt/2022/lgbt/schwules-paar-aus-armenien-nach-diesem-foto-stuerzten-sie-sich-92-meter-in-den-t-81726670.bild.html>, vgl. auch [https://www.queer.de/detail.php?article\\_id=43579](https://www.queer.de/detail.php?article_id=43579)?

d. Wie gedenkt der Senat, zukünftig sicherzustellen, dass die in der IGSV eingegangenen Selbstverpflichtungen bei Abstimmungen im Bundesrat handlungsleitend sind?

Zu 16.,16.a.-16.d.: Für die Einstufung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten lagen nach Überzeugung des Senats die gesetzlichen Voraussetzungen sowie die Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93) für die Bestimmung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat aufgestellt hat, vor. Der Senat hat sich vor der Abstimmung anhand von Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnissen in den genannten Staaten aus einer Vielzahl von einzelnen Faktoren ein Gesamturteil gebildet und hat dementsprechend das Abstimmungsverhalten festgelegt.

17. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass aufgrund dieser Einstufungen Georgiens und Moldaus als sichere Herkunftsstaaten, denen das Land Berlin zugestimmt hat, Opfer queerer Verfolgung im beschleunigten Verfahren in diese Staaten zurückgeschickt werden können?

a. Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen LSBTIQ+ Personen aus Berlin seit diesen Einstufungen beschleunigten Verfahren unterlagen oder in diese Länder abgeschoben wurden/werden sollen?

Zu 17.,17.a.: Dem Senat sind keine Einzelfälle oder Informationen darüber bekannt, wie diese behandelt werden, da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die prüfende Behörde für Asylanträge ist. Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität verfolgt werden, sollten nach Auffassung des Senats Schutz erhalten, wenn die Voraussetzungen zur Gewährung individuellen Schutzes vorliegen. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 16. a) bis d) verwiesen.

18. Teilt der Senat die nachfolgende Einschätzung des LSVD? „Das Bundesverfassungsgericht hat festgelegt, dass nur solche Staaten als sichere Herkunftsländer eingestuft werden dürfen, in denen alle Bevölkerungs- und Personengruppen vor Verfolgung sicher sind, und zwar in allen Landesteilen. Die Bundesregierung missachtet seit Jahren diese höchstrichterlichen Vorgaben, indem sie an der Listung von Ghana und Senegal festhält – beides Länder, in denen LSBTIQ\* vom Staat systematisch verfolgt werden.“ (LSVD, 6. November 2023, <https://www.lsvd.de/de/ct/10523-Einstufung-weiterer-sicherer-Herkunftsstaaten-trotz-LSBTIQ-Verfolgung-geplant>) Wenn nein, warum nicht?

Zu 18.: Der Senat steht einer Überprüfung der Listung von Ghana und Senegal mit Blick auf die Lage von LSBTIQ+ vor Ort offen gegenüber und beobachtet die weiteren Entwicklungen. Mit den neuen Regelungen nach dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS), die ab Mitte Juni 2026 Anwendung finden, werden die Möglichkeiten, Herkunftsländer als sicher einzustufen, allerdings deutlich ausgeweitet.

19. Was unternimmt der Senat auf Bundesebene gegen bestehende Einstufungen von Ländern als „sichere Herkunftsstaaten“, in denen Menschen – wie in Ghana oder im Senegal – aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität verfolgt werden (vgl. etwa <https://www.lsvd.de/de/ct/11317-Mehrjaehrige-Haftstrafen-fuer-LGBTIQ-und-Unterstuetzer-innen-in-Ghana>)?

Zu 19.: Hinsichtlich der Einstufung eines Staates als sicher richtet sich die Einschätzung des Senats nach den unter Frage 16. a) bis d) genannten gesetzlichen Voraussetzungen sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Hierfür werden aktuelle Lageberichte des Auswärtigen Amtes zu den Herkunftsstaaten sowie etwaige Rechtsprechung zur Einstufung des jeweiligen Staats maßgeblich herangezogen.

Siehe außerdem Antwort zur Frage 18.

20. Teilt der Senat die Einschätzung der Selbstorganisation queerer aus Afghanistan stammender Menschen „Rainbow Afghanistan“, der zufolge die im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung vorgesehene Entscheidung, die humanitären Aufnahmeprogramme, insbesondere das Resettlement-Programm der Vereinten Nationen, zu beenden, vor dem Hintergrund mehrerer öffentlicher Hinrichtungen queerer Menschen in Afghanistan allein im vergangenen Jahr „für die LGBTIQ+ Gemeinschaft ein kollektives Todesurteil für Tausende von Menschen“ darstellt (Pressemitteilung der Rainbow Afghanistan Organisation vom 10.04.2025 (Datum im Original prüfen, ggf. 2024?), ähnlich bereits zuvor der Appell von 44 Organisationen: <https://www.proasyl.de/pressemitteilung/appell-von-44-organisationen-letzte-hoffnung-nicht-zerstoeren-aufnahmeprogramm-afghanistan-retten/>)? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, was unternimmt der Senat, um sich für die Aufnahme schutzsuchender Afghan\*innen (insbesondere FLINTA\* und LSBTIQ+) einzusetzen?

a. Welche konkreten landeseigenen Initiativen ergreift oder plant Berlin zur Unterstützung von afghanischen LSBTIQ+ Geflüchteten, die sich bereits in Berlin aufhalten oder hier Schutz suchen, angesichts der bundespolitischen Situation und der verzögerten bzw. faktisch eingestellten Aufnahmeprogramme?

Zu 20.: Über humanitäre Aufnahmen nach § 23 Absatz 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) entscheidet das Bundesinnenministerium in eigenem Ermessen, die Länder werden gemäß § 23 Absatz 2 S. 1 beziehungsweise Absatz 4 S. 1 AufenthG lediglich in Kenntnis gesetzt. Dessen ungeachtet wird sich das Land Berlin auf fachlicher sowie politischer Ebene weiterhin dafür einsetzen, dass Deutschland seinen humanitären Pflichten, aber auch seiner Verantwortung zur Schutzgewährung gegenüber vulnerablen Gruppen nachkommt.

Die Ankündigung der neuen Bundesregierung zur Einstellung weiterer humanitärer Aufnahmen hat insoweit keine unmittelbare Auswirkung auf bereits im Bundesgebiet befindliche aufgenommene und schutzbedürftige ausländische Personen.

Der Aufnahmeanordnung des Bundes zur Aufnahme von Geflüchteten u. a. aus Afghanistan hat das Land Berlin vorbehaltlos zugestimmt und setzt diese Aufnahmeanordnung auch seit deren Inkrafttreten am 01.01.2024 vollumfänglich um. Ein Einspruchsverfahren gegen eine einseitige Beendigung dieser Programme durch die Länder ist in der Aufnahmeanordnung ausdrücklich nicht vorgesehen. Die Länder – und somit auch das Land Berlin – sind an der Entscheidungsfindung in Bezug auf die Beendigung der freiwilligen Aufnahmeprogramme nicht beteiligt worden.

Für die mehrere Hundert Personen große Gruppe der LSBTIQ+ Geflüchteten, die im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms bereits eine Aufnahmezusage erhalten haben, stellen der

Stopp des Bundesaufnahmeprogramms und die begonnenen Rückführungen aus Pakistan nach Afghanistan ein besonderes Gefährdungsrisiko dar.

Die Abteilung Integration der SenASGIVA fördert Projekte verschiedener deutsch-afghanischer und afghanischer Migrantenorganisationen, die unter anderem Beratung in verschiedenen Lebenslagen anbieten. Diese Beratungsangebote stehen auch LSBTIQ+-Geflüchteten offen. Darüber hinaus werden Projekte finanziell unterstützt, die sich explizit und mehrsprachig an Menschen aus Afghanistan richten. Zu letzteren gehört bspw. die Berliner Rechtsberatungsstelle für afghanische Schutzsuchende der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin-Mitte e.V.

21. Was prüft der Berliner Senat konkret bei der möglichen Einrichtung eines Unterstützungsprogrammes für fliehende LSBTIQ+ Menschen (MN 73) und welche Bestandteile würde ein solches Unterstützungsprogramm aus Sicht des Berliner Senats umfassen?

- a. Welchen Zeitplan gibt es für diese Prüfung und eine mögliche Implementierung?
- b. Welche Senatsverwaltung ist federführend für diese Prüfung zuständig?

Zu 21.,21.a.,21.b.: Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen. Es wird auf die Tabelle der Anlage 1 verwiesen.

Eine Federführung würde mit der Entwicklung eines entsprechenden Programms festgelegt werden, da bei Aufnahmeprogrammen mehrere Senatsverwaltungen in ihrer Zuständigkeit betroffen sind. Für neu zu planende Aufnahmeprogramme der Länder muss jeweils ein Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern (BMI) zu den vorzulegenden Aufnahmeanordnungen hergestellt werden. Es kann derzeit noch nicht dargestellt werden, ob das BMI die Einstellung der freiwilligen Aufnahmeprogramme derart ausweitet, dass zukünftig für Landesprogramme ein solches Einvernehmen auch nicht mehr gewährt wird.

22. Inwieweit haben Gespräche mit dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) zu möglichen Änderungen des „Hamburger Katalogs“ stattgefunden, um die Weiterleitung von LSBTIQ+ geflüchteten Personen in andere Bundesländer im Rahmen der Verteilung nach §45 AsylG ggf. bedarfsgerechter zu gestalten (Maßnahme Nr. 74) und zu welchen Ergebnissen kam die Prüfung?

- a. Falls Gespräche stattgefunden haben: Welche konkreten Punkte wurden diskutiert und welche Vereinbarungen oder Dissenspunkte gab es?

Zu 22.,22.a.: Maßnahme Nr. 74 des Berliner LSBTIQ+ Aktionsplans 2023 zur ISGV besagt: „Die für LSBTIQ+ Belange und Soziales zuständige Senatsverwaltung prüft gemeinsam mit dem LAF mögliche Änderungen des „Hamburger Katalogs“ um die Weiterleitung von LSBTIQ+ Personen in andere Bundesländer im Rahmen der Verteilung nach § 45 AsylG ggf. bedarfsgerechter zu gestalten.“

Das Asylgesetz sieht die Verteilung Asyl suchender Menschen auf die Länder vor. § 46 AsylG regelt die Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung. Die Berücksichtigung besonderer individueller Lebensumstände bei der Herbeiführung der Verteilentscheidung sieht das Gesetz nicht vor. Es ist im EASY-Verteilssystem auch nicht möglich, einzelne Aufnahmeeinrichtungen in bestimmten Städten oder Regionen zu optionieren. Daher ist eine

bundesweite direkte Verteilung von Berlin aus in konkrete, möglicherweise besonders geeignete Regionen oder Städte mit spezifischen Versorgungs- und Beratungsangeboten oder Anbindungsmöglichkeiten an die Community rein technisch – neben inhaltlichen Fragen und Kriterien der Ausgestaltung eines solchen Verteilsystems – nicht möglich und abbildbar. Da unter bestimmten Voraussetzungen eine Verteilung und Weiterleitung von Asylsuchenden nicht zumutbar oder aus anderen Gründen nicht sinnvoll ist, haben sich die EASY-Beauftragten des BAMF und der Länder über Ausnahmen von der Verteilung oder die vorübergehende Aussetzung der Weiterleitung ins Bundesgebiet verständigt. Diese Maßnahmen sind als sog. „Hamburger Katalog“ in den Hinweisen zur Umsetzung des Verteilverfahrens EASY enthalten.

Berlin hat diesen Katalog für sich um einige Merkmale erweitert. So findet z. B. bei Menschen, die in einem der Berliner Traumazentren dauerhaft in Behandlung sind, eine Einzelfallprüfung statt, ob verteilt werden kann oder der Verbleib in Berlin zu sichern ist.

Darüber hinaus hat Berlin seit Ende 2017 im Zuge der Anerkennung von LSBTIQ+ als besonders schutzbedürftige Geflüchtete den Personenkreis der trans\* Personen von der Verteilung ausgenommen. Sie werden seither auch dann Berlin zugewiesen, wenn die Aufnahmequote eigentlich bereits erfüllt ist. Diese Vorgehensweise ist am 27.02.2023 noch einmal bestätigt worden, wobei neben der begonnenen Hormontherapie auch darauf abgestellt wurde, dass eine geschützte Weiterreise an den Zielort nicht gewährleistet werden kann.

Vor dem Hintergrund der Umsetzung der GEAS-Reform ab Juni 2026 finden aktuell Verfahrensüberprüfungen statt, da durch die neue Aufnahmeleitlinie EU 2024/1346 vom 14.05.2024 LSBTIQ+ Personen EU-weit explizit als besonders schutzbedürftig anerkannt werden und einheitliche Standards beim Screening sowie in der Unterbringung und der Versorgung damit auch deutschlandweit und somit in allen Bundesländern geschaffen und sichergestellt werden müssen. Der Senat kann hier nur eine Prüfung als Maßnahme in Aussicht stellen, da Verteilentscheidungen im Asylverfahren zum einen bundesgesetzlichen Regelungen unterliegen und zum anderen immer auch in Abstimmung und Einvernehmen mit den EASY-Beauftragten aller Bundesländer und dem BAMF herbeizuführen sind, somit keine alleinige Entscheidungs- und Umsetzungskompetenz für derlei Maßnahmen in den Ländern liegt.

23. Wie plant der Berliner Senat Änderungen des „Hamburger Katalogs“ zu gestalten, um eine bedarfsgerechtere Verteilung von LSBTIQ+ geflüchteten Personen möglich zu machen (Maßnahme Nr. 74)?

a. Welche konkreten Schritte und welcher Zeitplan sind hierfür vorgesehen?

Zu 23.,23.a.: Es wird auf die Antwort zur Frage 22 verwiesen.

24. Welche konkreten Schritte hat der Berliner Senat auf Bundesebene unternommen, um gleichgeschlechtlichen Partner\*innen, die bereits in ihrem Herkunftsland oder in dem Land ihres letzten Aufenthalts in einer dauerhaften lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft gelebt haben und diese nicht

formalisieren konnten, Familienasyl und Familienzusammenführungen zu ermöglichen und zu erleichtern (Maßnahme Nr. 75)?

a. Hat Berlin hierzu konkrete Gesetzesinitiativen oder Anträge im Bundesrat eingebracht oder unterstützt?

b. Gibt es landeseigene Regelungen oder Weisungen, die dies im Zuständigkeitsbereich Berlins erleichtern?

Zu 24.,24.a.,24.b.: Die Prüfung möglicher Maßnahmen zur Erleichterung von Familienzusammenführungen und Familienasyl für LSBTIQ+ Geflüchtete, die ihre Beziehung im Herkunftsland oder im Land des letzten dauerhaften Aufenthalts nicht formalisieren konnten, dauert an.

Die LADS bei der SenASGIVA hat mehrere Versuche unternommen, um eine rechtswissenschaftliche Expertise zu der Fragestellung in Auftrag zu geben. Die Maßnahme befindet sich weiterhin in der Prüfung, da bisher keine geeignete Expertin bzw. kein geeigneter Experte mit den entsprechenden Ressourcen gefunden wurde, um die Expertise umzusetzen.

Siehe hierzu entsprechende maßnahmenbezogene Erläuterungen in der Tabelle in der Anlage 1.

25. Steht der Senat trotz der Rhetorik des Regierenden Bürgermeisters, "konsequenter" und "schnellere" Abschiebungen zu fordern, und trotz des "Fünf-Punkte-Plans für mehr Abschiebungen" der Innensenatorin zur IGSV-Maßnahme (Nr. 76), alle aufenthaltsrechtlichen Spielräume zu nutzen, um drohende Rückführungen von schutzbedürftigen LSBTIQ+ Geflüchteten abzuwenden?

a. Welche konkreten Schutzmechanismen und Verfahrensanweisungen existieren innerhalb der Berliner Verwaltung (insb. Ausländerbehörde), um sicherzustellen, dass die in Maßnahme Nr. 76 zugesagte Nutzung aller aufenthaltsrechtlichen Spielräume zum Schutz von LSBTIQ+ Geflüchteten tatsächlich vorrangig und effektiv angewendet wird und nicht durch pauschale Forderungen nach mehr Abschiebungen unterlaufen wird?

b. Wie wird die besondere Schutzbedürftigkeit von LSBTIQ+ Geflüchteten im Kontext von Abschiebungsprüfungen systematisch erfasst und berücksichtigt?

Zu 25.,25.a.,25.b.: Der Fünf-Punkte-Plan der Senatsverwaltung für Inneres und Sport stellt den humanitären Ansatz der Berliner Flüchtlingspolitik ebenso wenig in Frage wie die Forderung nach konsequenteren und schnelleren Abschiebungen. Die Mitarbeitenden des Landesamtes für Einwanderung (LEA) berücksichtigen dort, wo das Aufenthaltsgesetz behördliches Ermessen eröffnet, im Rahmen einer rechtmäßigen Ermessenentscheidung weiterhin auch etwaige Vulnerabilitäten. Dies gilt nicht nur für humanitäre Bleiberechtsregelungen nach Kapitel 2, Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes, sondern u. a. auch im Rahmen der Ermessensduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG. Eine spezifische statistische Erfassung von Abschiebungen LSBTIQ+ Geflüchteter erfolgt nicht. Über die vorherigen Ausführungen hinaus wird der Schutzbedürftigkeit dieses Personenkreises bei entsprechendem Vortrag in der Regel bereits durch das BAMF Rechnung getragen. Soweit nach den geltenden Weisungslagen Zustimmungsvorbehalte der Senatsverwaltung für Inneres zu Abschiebungen in bestimmte humanitär problematische Staaten bestehen, werden besondere Vulnerabilitäten ebenfalls berücksichtigt.

Ferner werden von der SenASGIVA bedarfsgerechte Unterstützungsprojekte für LSBTIQ+ Geflüchtete wie u. a. Asyl- und Verfahrensberatung, die Fachstelle für erwachsene LSBTIQ+ Geflüchtete und das Psychosoziale Versorgungszentrum für LSBTIQ+ Geflüchtete gefördert, die LSBTIQ+ Geflüchtete sowohl rechtlich als auch psychosozial beraten.

26. Welche Möglichkeiten hat der Senat erarbeitet bzw. prüft er aktuell zur Vereinfachung der Anerkennung der geschlechtlichen Identität von geflüchteten LSBTIQ+ Personen im Asylverfahren, um ihren Namen oder ihren Geschlechtseintrag anzupassen (Maßnahme Nr. 77)?

a. Welchen aktuellen Stand haben diese Erarbeitungen/Prüfungen?

b. Gibt es einen Zeitplan für die Umsetzung möglicher Vereinfachungen?

Zu 26.,26.a.,26.b.: Siehe hierzu entsprechende maßnahmenbezogene Erläuterungen in der Tabelle in der Anlage 1.

27. Wie soll nach Ansicht des Senats gewährleistet werden, dass im Falle einer Verlagerung von Asylverfahren in Drittstaaten außerhalb der EU, wie sie der Regierende Bürgermeister forderte (<https://www.tagesspiegel.de/berlin/vor-treffen-der-landerchefs-berlins-regierender-burgermeister-wegner-erwagt-verfassungsanderung-zum-asylrecht-12583640.html>), die möglicherweise für LSBTIQ+ keine sicheren Orte darstellen, die Schutzbedürfnisse und Asylgründe von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten wie LSBTIQ+ umfassend anerkannt und gewährleistet werden?

a. Welche konkreten, überprüfbaren menschenrechtlichen Standards und Schutzmechanismen für LSBTIQ+ Personen würde der Senat von Berlin als unabdingbare Voraussetzung für eine Zustimmung zu oder Beteiligung an solchen Verfahren einfordern?

b. Wie würde Berlin die Einhaltung dieser Standards in Drittstaaten überwachen?

Zu 27.,27.a.,27.b.: Grundsätzlich sind für Berlin die zehn unmittelbar geltenden EU-Verordnungen sowie die Aufnahmerichtlinie EU 2024/1346 im Rahmen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) richtungs- und handlungsleitend. Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) wurde am 14. Mai 2024 final beschlossen und ist am 11. Juni 2024 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Reform bis Juni 2026 umzusetzen.

Die alte Bundesregierung hat bereits im November 2024 einen Gesetzentwurf zur Umsetzung von GEAS vorgelegt, jedoch wurde dieser durch den Bruch der Koalition nicht mehr verabschiedet. Die neue Koalition hat im aktuellen Koalitionsvertrag nunmehr angekündigt, die Vorgaben bis Ende 2025 umzusetzen. Ein konkreter Entwurf liegt aktuell nicht vor. Die GEAS-Reform umfasst zehn unmittelbar geltende Verordnungen, an die das nationale Recht angepasst werden muss (insb. Asylverfahrensverordnung und Screeningverordnung). Darüber hinaus gibt es die sog. Aufnahmerichtlinie, bei der den Mitgliedstaaten weitere Umsetzungsspielräume zukommen. Die gesetzgeberischen Aufgaben fallen diesbezüglich in erster Linie dem Bund zu, während die Länder größtenteils für die Ausführung, vor allem Aufnahme und Versorgung, verantwortlich sind.

Welche Umsetzungsspielräume das Land Berlin konkret haben wird und wie diese genutzt werden können, kann daher ohne einen konkreten Gesetzesentwurf aktuell nicht umfassend beurteilt werden.

28. Wie wird die fortlaufende Beteiligung und das Feedback von LSBTIQ+ Geflüchteten und Migrant\*innen sowie deren Selbstorganisationen bei der Umsetzung, Anpassung und Evaluierung der Maßnahmen im Handlungsfeld „Flucht und Migration“ der IGSV konkret sichergestellt, über den ursprünglichen Erarbeitungsprozess hinaus?

Zu 28.: Die LADS bei der SenASGIVA steht in engem Austausch mit den Zuwendungsempfängenden im Handlungsfeld Flucht und Migration und ist somit informiert über aktuelle Entwicklungen und die Bedarfe der Zielgruppe.

Ein partizipativer Prozess zur Umsetzung von IGSV-Maßnahmen, der sowohl die Perspektiven der Zuwendungsempfängenden als Akteur\*innen im Handlungsfeld als auch die Zielgruppe LSBTIQ+ Geflüchtete bzw. LSBTIQ+ Personen mit Migrationsgeschichte miteinschließt, wird grundsätzlich angestrebt und nach Möglichkeit, abhängig von der Maßnahme, umgesetzt.

29. In welcher Form und Frequenz plant der Senat, die Öffentlichkeit und die relevanten Stakeholder über die Fortschritte, Herausforderungen und Ergebnisse der Umsetzung der IGSV-Maßnahmen im Handlungsfeld „Flucht und Migration“ zu informieren?

Zu 29.: Die Berichte zum Umsetzungsstand werden regelmäßig auf der LADS-Webseite veröffentlicht. Siehe: <https://www.berlin.de/sen/lads/schwerpunkte/lgbti/igsv/>

Berlin, den 02. Juni 2025

In Vertretung

Max Landero

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Anlage 1 zur Schriftlichen Anfrage 19/22567: Übersicht über die Maßnahmen des Berliner LSBTIQ+ Aktionsplans 2023 der IGSV im Handlungsfeld "Flucht und Migration"  
Stand 14.05.2025

MN Nr.	Maßnahme	Umsetzungsstand 2025	Einzelplan	Kapitel	Titel	Ist 2022	Ist 2023	Ist 2024	Ansatz bzw. aktuelle Plansummen 2025	Erläuterung zur Maßnahme: bzgl. Frage 1 und 2 aktueller Umsetzungsstand bzw. Planungsstand bzgl. Frage 7 a), c) und d) soweit bekannt
67	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung fördert weiterhin Zuwendungsprojekte im Rahmen des „Berliner Modell zur Unterstützung für LSBTIQ+ Geflüchtete“ und entwickelt Zuwendungsprojekte bedarfsgerecht weiter. Dazu zählt eine Fachstelle für LSBTIQ+ Geflüchtete, ein Psychosoziales Versorgungszentrum für LSBTIQ+ Geflüchtete, ein Sensibilisierungs- und Fortbildungsprojekt für Berufsgruppen, ein Zentrum mit psychosozialer und rechtlicher Beratung für LSBTIQ+ Geflüchtete und Migrant*innen und ein Beratungszentrum für ukrainisch und russischsprachige LSBTIQ+ Geflüchtete.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	11	1130	68406	739.415 €	1.103.303 €	1.215.587 €	1.278.309 €	Fortschreibung und ggf. bedarfsgerechte Weiterentwicklung der spezifischen LSBTIQ+ Geflüchtetenprojekte der SenASGIVA / LADS für 2025 geplant. Für 2025 handelt es sich um derzeitige Plansummen.
68	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft den Ausbau und die Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote im Rahmen des „Berliner Modells zur Unterstützung von LSBTIQ+ Geflüchteten“.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.								Weiterentwicklung des Berliner Modells für LSBTIQ+ Geflüchtete im Rahmen der Umsetzung weiterer Maßnahmen im Kontext LSBTIQ+ Geflüchteter des Berliner LSBTIQ+ Aktionsplans 2023 für 2025 und darüber hinaus geplant. Steht in Zusammenhang mit allen Maßnahmen des Handlungsfelds.
69	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung fördert weiterhin Zuwendungsprojekte, die Maßnahmen an der Schnittstelle von LSBTIQ+ Zugehörigkeit und Rassismus umsetzen und entwickelt Zuwendungsprojekte bedarfsgerecht weiter. Dazu gehört ein Community Center für queere BIPoCs, psychosoziale Beratung für queere BIPoCs, intersektionale Beratung für Community-Orte, ein Projekt zur Sensibilisierung von migrantisch-diasporischen Selbstorganisationen und zum Empowerment von migrantisch-diasporischen LSBTIQ+ Initiativen, ein Projekt zur Förderung der Teilhabe von russischsprachigen, queeren Migrant*innen, sowie ein Projekt für türkischstämmige, queere Personen und ihre Familien.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	11	1130	68406	358.662 €	777.068 €	927.297 €	964.663 €	Fortschreibung und ggf. Weiterentwicklung der spezifischen LSBTIQ+ Migrant*innen- und BIPoC-Projekte der SenASGIVA / LADS ist für 2025 geplant. Für 2025 handelt es sich um derzeitige Plansummen.
70	Der Senat setzt sich auf Bundesebene weiterhin dafür ein, dass LSBTIQ+ Geflüchtete bundesweit in die Gruppe der besonders schutzbedürftigen Geflüchteten einbezogen werden. Unter anderem stellt Berlin, insbesondere die für Inneres, für Integration und für Soziales zuständigen Senatsverwaltungen, zu diesem Zweck entsprechende Anträge in den Fachminister*innenkonferenzen.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.								Die Prüfung dauert an. In Zusammenarbeit mit SenASGIVA werden Möglichkeiten zur Aufnahme von LSBTIQ+ Personen in die Gruppe der besonders Schutzbedürftigen geprüft. Aus der Sicht von SenInnSport I B ist hier vorrangig die Zuständigkeit von SenASGIVA betroffen, da zentraler Anknüpfungspunkt für die Umsetzung von Art. 22 RL 2013/33/EU (ab Juni 2026 die Richtlinie 2024/1345/EU, Kapitel 4) das Aufnahmeverfahren ist. Durch die neue Aufnahmrichtlinie EU 2024/1346 vom 14.05.2024 werden LSBTIQ+ Personen EU-weit als besonders schutzbedürftig anerkannt. Es müssen daher bundesweit einheitliche Standards beim Screening sowie in der Unterbringung und der Versorgung geschaffen und sichergestellt werden.  Das Land Berlin hat über die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration, Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung den Beschlussvorschlag „LSBTIQ+ Geflüchtete - Besondere Schutzbedarfe erkennen und berücksichtigen“ in die 100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz, die am 06./07. Dezember 2023 stattfand, eingebracht. (siehe auch Antwort auf die Frage 14.).  Aufgrund der andauernden Prüfung kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage zu konkreten Umsetzungsmaßnahmen oder einem Zeithorizont getroffen werden. In die Überlegungen zur etwaigen Stellung weiterer Anträge in Fachminister*innenkonferenzen sind zudem die noch ausstehenden Gesetzesentwürfe der Bundesregierung zur nationalen Umsetzung der GEAS-Reform abzuwarten.  Sofern künftig Landesaufnahmeprogramme (LAP) aufzulegen sein werden, wird SenInnSport I B in diesem Rahmen die Möglichkeit der Aufnahme von LSBTIQ+ Personen in die Gruppe der besonders Schutzbedürftigen prüfen.

71	Der Senat setzt sich auf Bundesebene dafür ein, dass den besonderen gesundheitlichen und psychosozialen Bedarfen von LSBTIQ+ und weiteren besonders schutzbedürftigen Geflüchteten durch die standardisierte Umsetzung der Aufnahmegarantien der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU für besonders schutzbedürftige Personen Rechnung getragen wird. Die für Soziales und für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft eine entsprechende Änderungsinitiative zum Asylbewerberleistungsgesetz sowie einen verbesserten Zugang zu den Leistungen der Sozialgesetzbücher.	Maßnahme befindet sich in der Planung.							Aufgrund der aktuellen bundespolitischen Entwicklungen sind Änderungsanträge, die die Leistungen des AsylbLG verbessern sollen, wenig Erfolg versprechend. In Berlin ist die gesundheitliche Versorgung durch die eGK zugleich gut gesichert. Weitere fachjuristische Prüfung für 2026 geplant nach Neubesetzung einer befristeten Beschäftigungsposition bei der LADS/SenASGIVA. Zur Umsetzung der Maßnahme sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich.
72	Der Senat setzt sich auf Bundesebene auch weiterhin gegen eine Einstufung als „sichere Herkunftsstaaten“ von Ländern ein, in denen Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität verfolgt werden.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.							Die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat ist nur möglich, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. So muss der Gesetzgeber davon ausgehen, dass politische Verfolgung, etwa aufgrund der geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung, in dem betreffenden Herkunftsland nicht stattfindet. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat im Rahmen der Innenministerkonferenz im Zusammenhang mit der Forderung nach der Einstufung weiterer Länder als sichere Herkunftsstaaten mit einer Protokollnotiz im Jahr 2023 das BMI aufgefordert, aktuelle Asylageberichte des Auswärtigen Amtes insbesondere mit Blick auf die Lage der LSBTIQ+ einzufordern. Entsprechende Einlassungen werden an geeigneter Stelle weiterhin erfolgen. Zur Umsetzung der Maßnahme sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich.
73	Der Senat prüft die Einrichtung eines Unterstützungsprogramms für fliehende LSBTIQ+ Menschen.	Nicht in Planung.							Für neu zu planende Aufnahmeprogramme der Länder muss jeweils ein Einvernehmen mit dem BMI zu den vorzulegenden Aufnahmeanordnungen hergestellt werden. Es kann derzeit noch nicht dargestellt werden, ob das BMI die Einstellung der freiwilligen Aufnahmeprogramme derart ausweitet, dass zukünftig für Landesprogramme ein solches Einvernehmen nicht gewährt wird.
74	Die für LSBTIQ+ Belange und Soziales zuständige Senatsverwaltung prüft gemeinsam mit dem LAF mögliche Änderungen des „Hamburger Katalogs“ um die Weiterleitung von LSBTIQ+ Personen in andere Bundesländer im Rahmen der Verteilung nach § 45 AsylG ggf. bedarfsgerechter zu gestalten.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.							Siehe auch Antwort auf die Fragen 22-23. Der Senat ist zur bedarfsgerechten Versorgung und ggf. Verteilung bzw. Aussetzung der Verteilung des Personenkreises in kontinuierlicher Abstimmung mit Bund, Ländern und dem LAF. Vor dem Hintergrund der Umsetzung der GEAS-Reform ab Juni 2026 finden aktuell Verfahrenüberprüfungen statt, da durch die neue Aufnahmerichtlinie EU 2024/1346 vom 14.05.2024 LSBTIQ+ Personen EU-weit als besonders schutzbedürftig anerkannt werden und einheitliche Standards beim Screening sowie in der Unterbringung und der Versorgung damit auch deutschlandweit und somit in allen Bundesländern geschaffen und sichergestellt werden müssen. Die Prüfung der Maßnahme befindet sich in Abstimmung unter den aufgeführten Verwaltungseinheiten. Weitere fachjuristische Prüfung für 2026 geplant nach Neubesetzung einer befristeten Beschäftigungsposition bei der LADS/SenASGIVA. Zur Umsetzung der Maßnahme sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich.
75	Der Senat setzt sich auf Bundesebene dafür ein, Familienasyl und Familienzusammenführung von LSBTIQ+ Geflüchteten ohne Möglichkeit der Formalisierung ihrer Beziehung im Herkunftsland oder im Land des letzten dauerhaften Aufenthalts zu ermöglichen und zu erleichtern. Gleichgeschlechtliche Partner*innen, die bereits in ihrem Herkunftsland oder in dem Land ihres letzten Aufenthalts in einer dauerhaften lebenspartner*innenschaftlichen Gemeinschaft gelebt haben, die aber dort keine Möglichkeit hatten, ihre Beziehung zu formalisieren, sind analog als „Ehegatten“ bzw. „Lebenspartner*innen“ im Sinne des § 26 Abs. 1 AsylG anzusehen, wenn bei den Partner*innen die Bereitschaft zur Eingehung der Ehe im Bundesgebiet besteht, und in allen Verfahrensstufen, in denen Berliner Migrationsbehörden beteiligt sind, u. a. mit Blick auf Verteilung und Unterbringung, als solche von den Berliner Migrationsbehörden zu betrachten.	Maßnahme befindet sich in der Planung.							Dieser Maßnahmenpunkt befindet sich hinsichtlich der Ermöglichung und Erleichterung von Familienzusammenführungen und Familienasyl für LSBTIQ+ Geflüchtete, die ihre Beziehung im Herkunftsland oder im Land des letzten dauerhaften Aufenthalts nicht formalisieren konnten, in Prüfung. Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass auch für gleichgeschlechtliche Lebenspartner*innen, die im Ausland keine Möglichkeit hatten, ihre Beziehung zu formalisieren, nach bereits geltendem Recht die Möglichkeit besteht, bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum zum Zweck der Eheschließung in Deutschland zu beantragen, damit der im Ausland lebende Partner bzw. die Partnerin einreisen und die Eheschließung im Inland vollzogen werden kann. Weitere fachjuristische Prüfungen für 2026 geplant u. a. auch nach Neubesetzung einer befristeten Beschäftigungsposition bei der LADS/SenASGIVA.  Ein konkreter Zeithorizont zum Abschluss der Prüfungen kann u. a. mit Blick auf die im Prozess befindliche, nationale Umsetzung der GEAS-Reform zum jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden. Zur Umsetzung der Maßnahme sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich.
76	Der Senat, insbesondere die für Inneres zuständige Senatsverwaltung, begegnet drohenden Rückführungen schutzbedürftiger LSBTIQ+ Geflüchteter unter Nutzung aller aufenthaltsrechtlichen Spielräume.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.							Siehe Hauptdokument zu detaillierten Ausführungen (insbesondere Frage 25). Zur Umsetzung der Maßnahme sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich.

77	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft in Verbindung mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung Möglichkeiten, die Anerkennung der geschlechtlichen Identität für geflüchtete trans Personen zu vereinfachen. Dazu gibt es die reguläre Möglichkeit, den sog. dgti-Ergänzungsausweis bereits im Asylverfahren zu erhalten. Trans Personen haben bisher keine Möglichkeit, ihren Namen oder ihren Geschlechtseintrag während des laufenden Asylverfahrens anzupassen.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.									Weiterhin werden Möglichkeiten zur Vereinfachung der Anerkennung der geschlechtlichen Identität für geflüchtete trans Personen, ggf. unter Einbindung des BAMF, geprüft. Es wird bereits darauf hingewiesen, dass das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (SBGG), das (mit Ausnahme einer Sonderbestimmung) am 1. November 2024 in Kraft tritt, regelt, welcher Personenkreis die Möglichkeit hat, seinen Geschlechtseintrag und seinen Namen anzupassen. Das SBGG fordert in diesem Zusammenhang von Ausländerinnen und Ausländern ein qualifiziertes Aufenthaltsrecht, das in § 1 Abs. 3 SBGG konkretisiert wird. Weitere fachjuristische Prüfungen für 2026 geplant u.a. auch nach Neubesetzung einer befristeten Beschäftigungsposition bei der LADS/SenASGIVA. Zur Umsetzung der Maßnahme sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich.
78	Der Senat, setzt sich auf Bundesebene dafür ein, dass entsprechend den bereits existierenden Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifisch Verfolgte, unbegleitete Minderjährige, für Folteropfer und Traumatisierte sowie für Opfer von Menschenhandel, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auch eigene Sonderbeauftragte für LSBTIQ+ Geflüchtete benennt und ausbildet. Dies kann über eine Bundesratsinitiative oder entsprechende Beschlussvorschläge in Fachminister*innenkonferenzen erfolgen.	Maßnahme befindet sich in der Planung.									Weitere fachjuristische Prüfungen für 2026 geplant u.a. auch nach Neubesetzung einer befristeten Beschäftigungsposition bei der LADS/SenASGIVA. Zur Umsetzung der Maßnahme sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich.
79	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung strebt einen Dialog mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an, um ein regelmäßiges Fortbildungs-/Sensibilisierungsprogramm für Entscheider*innen, Sonderbeauftragte sowie Dolmetschungsdienste mit Schwerpunkt auf Lebensrealitäten von LSBTIQ+ Geflüchteten zu etablieren, die durch einen fachkundigen Träger in allen Berliner Außenstellen des BAMFs durchgeführt wird.	Maßnahme befindet sich in der Planung.									Prüfung für 2026 geplant. Umsetzung vorbehaltlich zur Verfügung stehender Mittel.
80	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung richtet den Runden Tisch „LSBTIQ+ und Flucht“ zur Beförderung der Verständigung im Handlungsfeld mindestens einmal im Jahr unter Teilnahme von Bundesbehörden, der für Inneres, Integration und Soziales zuständigen Senatsverwaltungen sowie dem LAF aus.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.									Einrichtung erfolgt. Der Runde Tisch "LSBTIQ+ Geflüchtete" findet jährlich statt. Geringfügige Kosten für Umsetzung (Honorare, Raummiete).
81	Die für LSBTIQ+ Belange, Integration, Soziales und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung entwickelt gemeinsam mit den für Jugend und Inneres zuständigen Senatsverwaltungen sowie dem LAF, der Zivilgesellschaft, u. a. dem Berliner Netzwerk für besonders Schutzbedürftige (BNS), den „Leitfaden zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Berlin“ weiter, mit dem Ziel, dass dieser auch in anderen Bereichen bzw. den Migrationsbehörden zum Einsatz kommt. Grundlage für die Weiterentwicklung des Leitfadens ist ein Umsetzungs- bzw. Erfahrungsbericht des Sozialdienstes des LAF, den die zuständigen Senatsverwaltungen gemeinsam auswerten.	Maßnahme befindet sich in der Planung.									In Zusammenhang mit der Überarbeitung des Leitfadens wurde vorab ein Screeningbogen für besondere Schutzbedarfe, der Fragen zur Identifizierung von LSBTIQ+ Geflüchteten enthält, gemeinsam mit dem Fachbeirat (s. Maßnahme 96) inklusive dem Sozialdienst des LAF überarbeitet. Bevor der Screeningbogen zur Anwendung kommen kann, müssen noch die technischen Voraussetzungen für die digitale Nutzung geschaffen werden. Es ist geplant, dass der Screeningbogen auch von anderen Orten als den Ankunftszentren genutzt werden kann. Das LAF hat seine Bereitschaft zur Unterstützung signalisiert. Eigene Haushaltsmittel wurden nicht eingestellt, da die Kosten im Rahmen des Projekts zur Schaffung von Strukturen zur bedarfsgerechten Versorgung von Menschen mit besonderem Schutzbedarfen über eine Förderung durch den AMIF finanziert werden soll. Die Co-Finanzierung Berlins in Höhe von 10 % kann über den Haushalt des LAF getragen werden, da hier Kosten für z.B. genutzte Gebäude oder Personalressourcen angerechnet werden können. Die Weiterentwicklung des „Leitfadens zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Berlin“ ist ab 2026 geplant. Zur Umsetzung der Maßnahme sind ggf. geringfügige zusätzliche Haushaltsmittel erforderlich.

82	Alle zuständigen Fachverwaltungen, insbesondere die für Soziales, Integration, Inneres, Gesundheit, LSBTIQ+ Belange sowie das LAF und das LEA streben an, dass ihr digitales und analoges Informationsmaterial zu Rechts- und Gesetzeslagen für nicht Deutsch-Muttersprachler*innen in den gängigen Sprachen sowie Einfacher Sprache übersetzt und zur Verfügung gestellt wird.	Unterschiedliche Umsetzungsstände.										<p>SenInnSport/ LEA: Es handelt sich um eine Daueraufgabe. Die Umsetzung erfolgt fortlaufend. Digitale wie analoge Informationen sind durchgängig mehrsprachig, mindestens dt./engl. Einfache Sprache wird von unseren ausländischen Kundinnen und Kunden sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten praktisch nicht nachgefragt und vom LEA nur vereinzelt angeboten. Eine Ausweitung würde, insbesondere bei den frequenten Änderungen im Arbeitsfeld des LEA, zu einem unvermeidbaren Aufwand führen, ferner zu noch höheren Übersetzungskosten, für die dem LEA durch die anstehenden Haushaltskürzungen keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>SenASGIVA: Maßnahme derzeit noch nicht in der Umsetzung. Teilweise Umsetzung für 2026 geplant.</p>
83	Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung prüft gemeinsam mit der für LSBTIQ+ Belange zuständigen Senatsverwaltung die Verfahrenshinweise, z. B. im Aufenthaltsrecht, soweit rechtlich möglich, an die Bedarfe von LSBTIQ+ Migrant*innen mit und ohne Fluchterfahrung anzupassen.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.										<p>Die Maßnahme befindet sich in fortlaufender Umsetzung. Im Austausch zwischen SenInnSport und SenASGIVA und darüber ggf. verschiedenen Hilfsorganisationen werden die Bedarfe von LSBTIQ+ Migrant*innen im migrationsrechtlichen Kontext fortlaufend ermittelt. Sich daraus ergebende Anpassungsbedarfe im Hinblick auf die "Verfahrenshinweise zum Aufenthaltsrecht in Berlin" (VAB) werden sodann einer rechtlichen Prüfung hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit unterzogen. Auch Seitens des LEA werden entsprechende Bedarfe immer mitbedacht. Es handelt sich um eine Daueraufgabe.</p> <p>Weitere fachjuristische Prüfungen für 2026 geplant u.a. auch nach Neubesetzung einer befristeten Beschäftigungsposition bei der LADS/SenASGIVA.</p> <p>Zur Umsetzung der Maßnahme sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich.</p>
84	Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung prüft gemeinsam mit der für LSBTIQ+ Belange zuständigen Fachverwaltung Kriterien zur Lage, Größe und zum Sozialraum einer weiteren potentiellen LSBTIQ+ Unterkunft.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.										<p>Das LAF sucht weiterhin mit Unterstützung mit der BIM nach einer geeigneten Immobilie für eine weitere LSBTIQ+ Unterkunft. Diese Bestandsimmobilie sollte möglichst unauffällig sein und eine Kapazität von 200 Plätzen nicht übersteigen. Unter den bisherigen durch Dritten angebotenen Unterkünften konnte keine Eignung festgestellt werden. Neubau kommt für die Art der Unterkunft eher nicht in Frage, da hier allgemein bekannt ist, dass es sich um eine Unterkunft für Geflüchtete handelt. In 2025 wird ein Austausch des LAF, Referat III F 2 (Abt. Soziales) mit der Abteilung IV (Abt. Antidiskriminierung und Vielfalt) zu den Anforderungen an diese Unterkunft geplant. Ein konkreter Zeithorizont kann nicht benannt werden.</p>
85	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Wohnen, ein Wohnprojekt für LSBTIQ+ Geflüchtete innerhalb des S-Bahn-Rings mit abgeschlossenen Wohneinheiten, in denen Unterbringung von Einzelpersonen und queeren Paaren möglich ist und in dem zudem Wohngemeinschaften bestehend aus höchstens zwei bis drei Personen umsetzbar sind. Mit dem Wohnprojekt soll ein LSBTIQ+ kompetenter Träger betraut werden.	Maßnahme befindet sich in der Planung.										<p>Die Prüfung steht noch aus. Zur Vorbereitung setzt die Abt. IV der SenASGIVA in den Jahren 2025/2026 eine eigenes Projekte mit partizipativen Elementen und versch. Formaten (u.a. Veranstaltungsreihe) und unter dem Arbeitstitel "Queeres Wohnen" um. Ab Sommer 2025 sollen Dialogformate zu der Thematik stattfinden. Zur Umsetzung der Maßnahme sind geringfügige Mittel für Organisation und Umsetzung (u.a. Honorare) vorgesehen.</p>
86	Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung prüft gemeinsam mit der für Wohnen zuständigen Senatsverwaltung unter Einbindung der für LSBTIQ+ Belange zuständigen Verwaltung, welche besonderen Herausforderungen für die Gruppe der LSBTIQ+ Geflüchteten bestehen, um ihnen den Zugang zum Wohnungsmarkt zu ermöglichen. Hierbei soll das Programm „Wohnen für Flüchtlinge“ einbezogen werden. Möglichkeiten der Unterbringung im Programm „Wohnen statt MUF“ werden ebenfalls geprüft.	Maßnahme befindet sich in der Planung.										<p>Die Prüfung befindet sich in Planung bzw. Abstimmung.</p>
87	Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird gemeinsam mit dem LAF LSBTIQ+ Geflüchtete nach Möglichkeit der zur Verfügung stehenden Unterkünfte und Plätze in separaten Wohneinheiten mit innenliegender Kochegelegenheit und innenliegendem WC/Appartement unterbringen. In Gemeinschaftsunterkünften, die auf die gemeinsame Nutzung von Küchen und sanitären Anlagen ausgerichtet sind, wird das LAF auf Anfrage und im Rahmen der Bedarfsermittlung prüfen, wie eine separate Nutzung von sanitären Anlagen in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung ermöglicht werden kann.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.										<p>In Umsetzung. Soweit möglich, achtet das LAF bei der Belegungssteuerung auf die Bedarfe von LSBTIQ+ Geflüchteten, wenn dem LAF diese Bedarfe bekannt sind. Jedoch stehen seit 2023 nur noch vergleichsweise wenig Plätze in Gemeinschaftsunterkünften und Aufnahmeeinrichtungen zur Verfügung, so dass vermehrt LSBTIQ+ Personen auch in der Notunterbringung untergebracht werden müssen. Soweit die Unterbringung in Regelunterkünften des LAF mit gemeinschaftlich zu nutzenden sanitären Anlagen erfolgt und dem Sozialarbeiter-Team/Einrichtungsleitung die Person als LSBTIQ+ bekannt ist, wird in Abstimmung mit dem Sicherheitsdienst die separate Nutzung von sanitären Anlagen ermöglicht.</p>

88	Die für Soziales und LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft Maßnahmen, um LSBTIQ+ Geflüchtete noch expliziter bei der Wohnungssuche bzw. der Vermittlung von Wohnungen oder Zimmern in Wohngemeinschaften zu unterstützen.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	11	1130	68406	73.985 €	161.859 €	286.162 €	263.000 €	Maßnahme befindet sich in Umsetzung. Housing First Queer ist etabliert und das Projekt QueerHome* des Sonntags-Club e.V. unterstützt auch LSBTIQ+ Geflüchtete bei der Wohnungssuche. Ferner werden auch weitere Impulse aus dem neugegründeten AK Queer Wohnen in Koordination durch QueerHome* zur Verbesserung der Strukturen erwartet. Summen in der Tabelle beziehen sich auf die Förderung von QueerHome* durch die Abt. IV der SenASGIVA.
89	Das LAF stellt sicher, dass LSBTIQ+ Geflüchtete, die in ihrer Unterkunft von Gewalt bedroht oder Opfer von Gewalt geworden sind, in eine andere Unterkunft verlegt werden können. Über den Sozialdienst des LAF werden die erforderlichen Maßnahmen mit Blick auf die Belange der LSBTIQ+ Geflüchteten eingeleitet.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.								Teilweise in Umsetzung. Das LAF offeriert Opfern von Gewalt Beratungsmöglichkeiten, insbesondere auch LSBTIQ+ Personen. Grundsätzlich sorgt das LAF für eine alternative Unterbringung, wenn dies von der betroffenen Person gewünscht wird. Hierzu ist jedoch in der aktuellen Situation anzumerken, dass eine Verlegung innerhalb weniger Tage ggf. aufgrund der begrenzt verfügbaren Plätze in Regelunterkünften des LAF nicht umsetzbar ist und die Verlegung länger dauern kann. Mit einer Entspannung der Unterkunftslage wird im Jahr 2026 gerechnet.
90	Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung und das LAF stellen sicher, dass alle Gewaltschutzkonzepte der Unterkünfte verbindlich LSBTIQ+ sensibel gestaltet sind, indem sie diesen Aspekt in ihren Ausschreibungen weiterhin berücksichtigen.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.								Umsetzung abgeschlossen. In dem aktuellen Gewaltschutzkonzept ist der Schutz von vulnerablen Gruppen explizit mit aufgeführt. Hierunter fallen u.a. Schwangere, Kinder und Jugendliche, lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche sowie queere Menschen (LSBTIQ+). Die Sozialen Dienste vor Ort sind für diesen Personenkreis für die Klärung von sozialen Fragen zur Betreuung und Aufenthalt zuständig. Zusätzlich zu den Beratungen stellen die Fachkräfte der Sozialen Dienste niedrigschwelliges Informationsmaterial zur Verfügung, organisieren ggf. Gruppeninformationsveranstaltungen, leisten seelsorgerische Betreuung und koordinieren die Verweisberatung an entsprechende externe Fachstellen. Insbesondere bei diesen Personengruppen gilt die handlungsorientierte Anweisung zur datensensiblen und bewertungsfreien Hilfestellung in besonderem Maße für alle Mitarbeitenden im ANo TXL. Die Bewohnenden werden möglichst geschlechtergetrennt und als Verbände von Flucht- oder Familiengemeinschaften untergebracht. Bei der Notbelegung von Zimmern in Hostels und Hotels ist im Beherbergungsvertrag eine Notfallkette zu Gewaltvorfällen vereinbart.
91	Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung prüft in den Ankunftszentren des LAF die Benennung von Ansprechpersonen ausschließlich für LSBTIQ+ Personen, die sowohl über Sensibilisierung als auch Fachwissen über das Themenfeld LSBTIQ+ und Flucht verfügen. Es wird geprüft, wie diese Ansprechpersonen den Sozialdienst bei der staatlichen Aufgabe der Identifizierung besonders schutzbedürftiger Gruppen unterstützen sowie räumlich und prozessual in den Ankunftszentren sichtbar und ansprechbar integriert werden können.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.								Grundsätzlich unterstützt der Sozialdienst des LAF den Personenkreis LSBTIQ+ mit Verweisberatung. Nach dem geplanten Personalaufwuchs in dem Bereich wird es auch wieder eine übergeordnete Ansprechperson im LAF zu der Thematik geben. Bei der großflächigen Notunterbringung in Tempelhof ist dies ebenfalls erfolgt. Der Soziale Dienst im ANo TXL hat vor Ort zentrale Beratungsräume sowie mobile Teams, die im ganzen Ankunftszentrum Tegel unterwegs sind und mögliche Bedarfe aufnehmen. In den einzelnen Leichtbauhallen sind keine Betreuungskräfte als direkte Ansprechpersonen für diesen Personenkreis festgelegt. Die Betreuungskräfte sind dahingehend geschult, u.a. bei Auffälligkeiten, Problemen oder Nachfragen, die Sozialen Dienste sofort zu informieren. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit sind nur Fachkräfte des Sozialen Dienstes dieser besondere Aufgabe betraut worden (Ansprechperson vorhanden).
92	Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung prüft mit Unterstützung der für LSBTIQ+ Belange zuständigen Fachverwaltung für alle Unterkünfte des LAF die Stärkung der Funktion der Beauftragten für besonders schutzbedürftige Gruppen, wie LSBTIQ+.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.								Die Benennung von LSBTIQ+ Ansprechpersonen wird vom LAF weiter verfolgt. In den Regelunterkünften des LAF sind diese Personen bereits vertraglich vereinbart und benannt worden. Bei Routine Begehungen der Qualitätssicherung wird dies abgeprüft.
93	Das LAF und die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung organisieren in Kooperation regelmäßige Austauschrunden für die LSBTIQ+ Beauftragten der Geflüchtetenunterkünfte des LAF.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.								Erstes Vernetzungstreffen der LSBTIQ+ Beauftragte der LAF Unterkünfte hat Ende 2024 stattgefunden, Zusammenarbeit LAF und LADS. 2. Vernetzungstreffen für Ende 2025 geplant. Geringfügige Mittel für die Umsetzung insb. Honorare. Maßnahme steht in Verbindung zur Maßnahme Nr. 92.
94	Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung prüft gemeinsam mit dem LAF in den Bereichen „Sozialdienst“ und „Leistung“ Ansprechpersonen für besonders schutzbedürftige Gruppen, wie LSBTIQ+, einzurichten. Die bedarfsgerechte Erreichbarkeit wird über eine spezifische Kontaktadresse gewährleistet.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.								Alle im Sozialdienst tätigen Mitarbeitenden des LAF sind mit den Bedarfen besonders schutzbedürftiger Geflüchteter vertraut. Für den Bereich "Leistung" wurde eine Ansprechperson benannt. Maßnahme steht in Verbindung zur Maßnahme Nr. 91.

95	Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung prüft gemeinsam mit dem LEA Ansprechpersonen für besonders schutzbedürftige Gruppen, wie LSBTIQ+ einzurichten. Die bedarfsgerechte Erreichbarkeit wird über eine spezifische Kontaktadresse gewährleistet.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.								Die Referatsleitungen und Hauptsachbearbeiter*innen (Führungskräfte) des LEAs sind erste und für ihren Bereich zentrale Ansprechpartner. NGO's, Heime, Verwaltungen usw. nutzen das Angebot sehr rege. Ein einzelner zentraler Ansprechpartner für besonders schutzbedürftige Gruppen, wie LSBTIQ+, mit öffentlicher Kontaktadresse wäre nicht sinnvoll, da an themenspezifische Kontaktadressen erfahrungsgemäß in hohem Ausmaß LEA-bezogene Anliegen, die nicht der spezifischen Aufgabenstellung der Kontaktadresse entsprechen, adressiert werden. Keine spezifischen Mittelansätze oder Stellen für Aufgaben einer Ansprechperson für besonders schutzbedürftige Gruppen, wie LSBTIQ+. Dem entsprechend auch keine Kürzungen derartiger Mittel zur Auflösung pauschaler Minderausgaben erfolgt und keine Kürzungen derartiger Mittel im Haushaltsentwurf 2026/2027 zu erwarten. Es handelt sich um eine Daueraufgabe. Die Umsetzung erfolgt fortlaufend.
96	Die für Soziales und Integration zuständige Senatsverwaltung richtet zur Unterstützung der ressortübergreifenden Zusammenarbeit eine verwaltungsinterne AG zu „besonders schutzbedürftigen Gruppen“ ein, die sich einmal pro Quartal trifft.	Maßnahme befindet sich in der Planung.								Steht in Verbindung zur Maßnahme Nr. 81.
97	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft die Umsetzung einer Fortbildungsreihe u. a. für Multiplikator*innen, die sich an LSBTIQ+ Geflüchtete richtet und sie gezielt über ihre Rechte als besonders schutzbedürftige Gruppe - besonders im Hinblick auf Landes- und Bundesbehörden - informiert.	Nicht in Planung.								Prüfung für 2026 vorgesehen vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.
98	Die für Inneres und Justiz zuständigen Senatsverwaltungen prüfen, ob die Themengebiete LSBTIQ+ und Flucht sowie insbesondere Bi+sexualität in Fortbildungen für Polizei, Staatsanwaltschaft und Richter*innenschaft zur Sensibilisierung und Information der staatlichen Stellen gestärkt werden können.	Maßnahme befindet sich in der Planung.								Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport prüft fortlaufend, ob eine entsprechende Stärkungsmöglichkeit besteht. Gegenwärtig bietet die Polizei Berlin insbesondere an der Polizeiakademie diesbezüglich ein sehr gutes Fortbildungsangebot (Fortbildungs-veranstaltungen und ein verpflichtendes Tagesseminar), auch für alle Nachwuchskräfte, an.
99	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung geht auf das LAF sowie das LEA zu, um regelmäßige Fortbildungen zur Sensibilisierung aller Mitarbeitenden zu LSBTIQ+ Geflüchteten sicherzustellen.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	11	1130	68406	157.120 €	161.935 €	162.531 €	169.276 €	Umsetzung bereits teilweise erfolgt über das von SenASGIVA geförderte Projekt "Jo weiß Bescheid" beim Träger Psychosoziales Zentrum für Schwule e.V. Hier: Gesamtansatz des auf Fortbildungen und Sensibilisierung ausgerichteten Projekt.
100	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft den Nachdruck des Posters und der Postkarte „LSBTIQ+ Geflüchtete“ in weiteren Sprachen und verteilt diese weiterhin an die Berliner Migrationsbehörden, sowie interessierte Träger und Organisationen.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	11	1130	53101		1.500 €			Die Poster und Plakatkampagne ist im Jahr 2021 entstanden. Der Nachdruck bezieht sich auf das Haushaltsjahr 2023. Poster und Postkarte wurde 2023 nachgedruckt. Verteilung fortlaufend.
101	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft die Durchführung einer Studie zu LSBTIQ+ Geflüchteten, u. a. im Arbeitsleben, um daraus konkrete Maßnahmen abzuleiten bzw. geht auf die Bundesregierung zu mit der Bitte, eine entsprechend bundesweite Studie in Auftrag zu geben.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	11	1130	53101				2.000 €	LADS hat 2023 eine Studie zu LSBTIQ+ Geflüchteten zu Teilhabe in Auftrag gegeben. Die Finanzierung erfolgte über die Abteilung Integration. Die Studie soll 2025 veröffentlicht werden, entsprechende Mittel sind eingeplant. Prüfung des Schreibens an die Neue Bundesregierung zur Studie mit Schwerpunkt Arbeitsleben ist geplant ab 2026.
102	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft die Einrichtung eines niedrigschwelligen Beratungsangebots für LSBTIQ+ Geflüchtete insbesondere zum Zugang zur Arbeitswelt.	Nicht in Planung.								Prüfung ab 2026 vorgesehen vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.
103	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung fördert weiterhin niedrigschwellige und bezirksübergreifende Angebote der gesellschaftlichen Teilhabe für queere Personen mit Migrationsgeschichte, mit oder ohne Fluchterfahrung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt hierbei u. a. auf Angeboten für queere Menschen asiatischer Herkunft.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	11	1130	68406	172.855 €	203.000 €	320.000 €	399.620 €	Wird im Rahmen des Projekts "ComE In" des Migrationsrats Berlin fortlaufend umgesetzt.
104	Die für Integration zuständige Senatsverwaltung prüft die Durchführung einer Kampagne für mehrfachdiskriminierte LSBTIQ+ Personen mit Migrationsgeschichte, um Wissen zu gesellschaftlichen Partizipationsmöglichkeiten zu vermitteln.	Nicht in Planung.								Prüfung ab 2026 vorgesehen vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.
105	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft die Förderung eines Projekts, das den Austausch queerer Eltern, die von Rassismus und andere Formen der Diskriminierung betroffen sind bzw. Migrationserfahrung haben, befördert.	Nicht in Planung.								Prüfung ab 2026 vorgesehen vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.
106	Die für Integration zuständige Senatsverwaltung prüft die Entwicklung von niedrigschwelligen Sensibilisierungsangeboten für migrantische Selbstorganisationen, die ihre queeren Mitglieder unterstützen wollen.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.								Entsprechende Angebote über die Landesfinanzierung des Migrationsrats Berlin der Abteilung Integration.

107	Die für Integration zuständige Senatsverwaltung nimmt die Förderung von Projekten auf, die insbesondere in den Außenbezirken Angebote für queere BiPoCs anbieten.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	11	1120	68410		45.000 €	45.000 €	45.000 €	Förderung des Trägers Quarteera aus dem PartIntP (2023-2025).
108	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft ein Interviewprojekt mit LSBTIQ+ Migrant*innen, mit und ohne Fluchterfahrung, um ein Online-Archiv von Erzählungen aufzubauen.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	11	1130	68406		107.000 €	135.947 €	111.870 €	Wird durch den Türkischen Bund Berlin Brandenburg seit 2023 als ein Teilprojekt umgesetzt. Hier: Gesamtansatz
109	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft eine berlinweite Kampagne zu queerem migrantischen Leben, um die Sichtbarkeit von LSBTIQ+ mit Migrations- und/oder Fluchtgeschichte zu erhöhen.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	11	1130	68406			320.000 €	399.620 €	Wird als Posterkampagne im Jahr 2024/2025 im Rahmen der Umsetzung des Projektes "ComE In" durch den Migrationsrat Berlin umgesetzt. Hier: Gesamtansatz
110	Die für Integration zuständige Senatsverwaltung, in Kooperation mit der für LSBTIQ+ zuständigen Senatsverwaltung, sensibilisiert und qualifiziert alle über das Landesrahmenprogramm tätigen Integrationslots*innen für LSBTIQ+ Lebensrealitäten.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	11	1130	68406	157.120 €	161.935 €	162.531 €	169.276 €	Für die Lots*innen wird im Rahmen der Zusatzqualifikation die Schulung durchgeführt: Maßnahmen gegen Gewalt und Diskriminierung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans* und inter* Geflüchteten in Berlin durchgeführt von der Schwulenberatung. Erfolgt anteilig über das Projekt "Jo weiß Bescheid" beim Träger Psychosoziales Zentrum für Schwule e.V. Hier: Gesamtansatz
111	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft die Möglichkeit der Errichtung einer Datenbank für LSBTIQ+ und Rassismus sensibilisierten Sprachmittler*innen.	Maßnahme befindet sich in der Planung.								Maßnahme in Planung ab 2026.
112	Die für Integration zuständige Senatsverwaltung prüft die Einrichtung eines „Anschubfonds“ für sich in der Gründungsphase befindende zivilgesellschaftlichen Trägerorganisation, die an der Schnittstelle von Migration, Partizipation und LSBTIQ+ arbeiten.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	11	1120	68410					Das landesfinanzierte Projekt Kaleidoskop des TBB ermöglicht beispielsweise die in Rede stehende Anschubfinanzierungen und berücksichtigt auch LSBTIQ+-Projekte. Aktuell nicht bezifferbar
113	Die für Integration zuständige Senatsverwaltung prüft den Aufbau eines Zuwendungsprojekts, das niedrigschwellig zugängliche Arbeitsräume und technische Ausstattung zur Verfügung stellt und bei der Antragsstellung berät. Ziel ist es, queere BiPoC Initiativen bei der Vereinsgründung zu unterstützen.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.	11	1120	68410					Vier Berliner Dachverbände von Migrant*innenorganisationen (TBB, Migrationsrat, Club Dialog und VIA) machen schon seit Jahren im Rahmen ihrer landesfinanzierten Projekte Beratungsangebote für andere MO und Initiativen. In Kooperation zwischen Abteilung Integration und den vier genannten Dachverbänden entsteht gerade eine Bündelung der Angebote als Kompetenznetzwerk, in dem Vereine und Organisationen von Menschen mit Migrationsgeschichte sowie in Gründung befindliche Initiativen und Organisationen Beratung zur Vereinsgründung und anderen Aspekten des Vereinslebens und Projektbeantragung und - umsetzung erhalten. Die Angebote sind sämtlich queer sensibel und auch eine spezifische Beratung zu dem Thema queere BiPoC ist möglich. Anteilige Finanzierung, siehe Angebote der Dachverbände im Strukturfonds ab 2024.
114	Die für Integration zuständige Senatsverwaltung stärkt in Vereinbarung mit der für LSBTIQ+ zuständigen Senatsverwaltung die Schnittstelle zwischen etablierten LSBTIQ+ Trägern sowie Migrant*innenselbstorganisationen (MSO) im Hinblick auf Beratungs- und Schulungsangebote für MSOs in der Gründungsphase.	Nicht in Planung.								Prüfung ab 2026 vorgesehen vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

**Anlage 2 zur Schriftlichen Anfrage 19/22567: Übersicht über die Maßnahmen des Berliner LSBTIQ+ Aktionsplans 2023 der IGSV im Handlungsfeld "Flucht und Migration" - Antwort Frage 10**  
**Stand 14.05.2025**

MN Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit gem. Berliner LSBTIQ+ Aktionsplan 2023	Frage 10. a) Über welche internen personellen und fachlichen Ressourcen verfügen die zuständigen Senatsverwaltungen spezifisch für die Koordination, Umsetzung und das Monitoring der Maßnahmen im Handlungsfeld „Flucht und Migration“ der IGSV?
67	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung fördert weiterhin Zuwendungsprojekte im Rahmen des „Berliner Modell zur Unterstützung für LSBTIQ+ Geflüchtete“ und entwickelt Zuwendungsprojekte bedarfsgerecht weiter. Dazu zählt eine Fachstelle für LSBTIQ+ Geflüchtete, ein Psychosoziales Versorgungszentrum für LSBTIQ+ Geflüchtete, ein Sensibilisierungs- und Fortbildungsprojekt für Berufsgruppen, ein Zentrum mit psychosozialer und rechtlicher Beratung für LSBTIQ+ Geflüchtete und Migrant*innen und ein Beratungszentrum für ukrainisch und russischsprachige LSBTIQ+ Geflüchtete.	SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B	Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt)
68	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft den Ausbau und die Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote im Rahmen des „Berliner Modells zur Unterstützung von LSBTIQ+ Geflüchteten“.	SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B	Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt)
69	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung fördert weiterhin Zuwendungsprojekte, die Maßnahmen an der Schnittstelle von LSBTIQ+ Zugehörigkeit und Rassismus umsetzen und entwickelt Zuwendungsprojekte bedarfsgerecht weiter. Dazu gehört ein Community Center für queere BIPoCs, psychosoziale Beratung für queere BIPoCs, intersektionale Beratung für Community-Orte, ein Projekt zur Sensibilisierung von migrantisch-diasporischen Selbstorganisationen und zum Empowerment von migrantisch-diasporischen LSBTIQ+ Initiativen, ein Projekt zur Förderung der Teilhabe von russischsprachigen, queeren Migrant*innen, sowie ein Projekt für türkischstämmige, queere Personen und ihre Familien.	SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B	Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt)
70	Der Senat setzt sich auf Bundesebene weiterhin dafür ein, dass LSBTIQ+ Geflüchtete bundesweit in die Gruppe der besonders schutzbedürftigen Geflüchteten einbezogen werden. Unter anderem stellt Berlin, insbesondere die für Inneres, für Integration und für Soziales zuständigen Senatsverwaltungen, zu diesem Zweck entsprechende Anträge in den Fachminister*innenkonferenzen.	SenInnSport, Abt. I, Ref. B; SenASGIVA, Abt. I; Abt. III; Abt. IV, Ref. B	SenInnSport, Abt. I: Die Koordination, Umsetzung und das Monitoring der Maßnahme Nr. 70 erfolgt mit dem vorhandenen Personalkörper. SenASGIVA, Abt. I: Stellenanteilig fachliche Begleitung SenASGIVA, Abt. III: Durch die neue Aufnahmerichtlinie EU 2024/1346 vom 14.05.2024 werden LSBTIQ+ Personen EU-weit als besonders schutzbedürftig anerkannt. Es müssen daher bundesweit einheitliche Standards beim Screening sowie in der Unterbringung und der Versorgung geschaffen und sichergestellt werden. Für die Koordination, Umsetzung und Monitoring steht den zuständigen Fachverwaltungen und Behörden bisher keine fachlichen und personellen Ressourcen zur Aufgängerledigung zur Verfügung, sondern muss im Rahmen der gegebenen Ressourcen und Aufgabengebiete erfolgen. SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B: Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt)
71	Der Senat setzt sich auf Bundesebene dafür ein, dass den besonderen gesundheitlichen und psychosozialen Bedarfen von LSBTIQ+ und weiteren besonders schutzbedürftigen Geflüchteten durch die standardisierte Umsetzung der Aufnahmegarantien der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU für besonders schutzbedürftige Personen Rechnung getragen wird. Die für Soziales und für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft eine entsprechende Änderungsinitiative zum Asylbewerberleistungsgesetz sowie einen verbesserten Zugang zu den Leistungen der Sozialgesetzbücher.	SenASGIVA, Abt. III; Abt. IV, Ref. B	SenASGIVA, Abt. III: Für die Koordination, die Umsetzung und das Monitoring der Maßnahmen im Handlungsfeld "Flucht und Migration" der IGSV stehen in Abt. III der SenASGIVA keine separaten personellen und fachlichen Ressourcen zur Verfügung. Die jeweiligen Dienstkräfte, die Schnittmengen zum Handlungsfeld aufweisen, bearbeiten diese im Rahmen ihres Aufgabengebietes (z.B. Grundsatz Asylbewerberleistungsgesetz, Grundsatz Qualitätssicherung LAF/GSIU etc.). Es gibt keine Fachkräfte, die ausschließlich auf das Themenfeld LGBTIQ+ fokussiert sind. SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B: Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt)
72	Der Senat setzt sich auf Bundesebene auch weiterhin gegen eine Einstufung als „sichere Herkunftsstaaten“ von Ländern ein, in denen Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität verfolgt werden.	SenInnSport, Abt. I	Alle Abteilungen haben IGSV-Ansprechpersonen für die Koordination benannt.

73	Der Senat prüft die Einrichtung eines Unterstützungsprogramms für fliehende LSBTIQ+ Menschen.	SenASGIVA, Abt. I, Abt. III	SenASGIVA, Abt. I: Stellenanteilig fachliche Begleitung SenASGIVA, Abt. III: Für die Koordination, die Umsetzung und das Monitoring der Maßnahmen im Handlungsfeld "Flucht und Migration" der IGSV stehen in Abt. III der SenASGIVA keine separaten personellen und fachlichen Ressourcen zur Verfügung. Die jeweiligen Dienstkräfte, die Schnittmengen zum Handlungsfeld aufweisen, bearbeiten diese im Rahmen ihres Aufgabengebietes (z.B: Grundsatz Asylbewerberleistungsgesetz, Grundsatz Qualitätssicherung LAF/GSIU etc.). Es gibt keine Fachkräfte, die ausschließlich auf das Themenfeld LGBTIQ+ fokussiert sind.
74	Die für LSBTIQ+ Belange und Soziales zuständige Senatsverwaltung prüft gemeinsam mit dem LAF mögliche Änderungen des „Hamburger Katalogs“ um die Weiterleitung von LSBTIQ+ Personen in andere Bundesländer im Rahmen der Verteilung nach § 45 AsylG ggf. bedarfsgerechter zu gestalten.	SenASGIVA, Abt. III, Abt. IV, Ref. B	SenASGIVA, Abt. III: Für die Koordination, die Umsetzung und das Monitoring der Maßnahmen im Handlungsfeld "Flucht und Migration" der IGSV stehen in Abt. III der SenASGIVA keine separaten personellen und fachlichen Ressourcen zur Verfügung. Die jeweiligen Dienstkräfte, die Schnittmengen zum Handlungsfeld aufweisen, bearbeiten diese im Rahmen ihres Aufgabengebietes (z.B: Grundsatz Asylbewerberleistungsgesetz, Grundsatz Qualitätssicherung LAF/GSIU etc.). Es gibt keine Fachkräfte, die ausschließlich auf das Themenfeld LGBTIQ+ fokussiert sind. SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B: Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt)
75	Der Senat setzt sich auf Bundesebene dafür ein, Familienasyl und Familienzusammenführung von LSBTIQ+ Geflüchteten ohne Möglichkeit der Formalisierung ihrer Beziehung im Herkunftsland oder im Land des letzten dauerhaften Aufenthalts zu ermöglichen und zu erleichtern. Gleichgeschlechtliche Partner*innen, die bereits in ihrem Herkunftsland oder in dem Land ihres letzten Aufenthalts in einer dauerhaften Lebenspartner*innenschaftlichen Gemeinschaft gelebt haben, die aber dort keine Möglichkeit hatten, ihre Beziehung zu formalisieren, sind analog als „Ehegatten“ bzw. „Lebenspartner*innen“ im Sinne des § 26 Abs. 1 AsylG anzusehen, wenn bei den Partner*innen die Bereitschaft zur Eingehung der Ehe im Bundesgebiet besteht, und in allen Verfahrensstufen, in denen Berliner Migrationsbehörden beteiligt sind, u. a. mit Blick auf Verteilung und Unterbringung, als solche von den Berliner Migrationsbehörden zu betrachten.	SenInnSport, Abt. I, Ref. B; SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B	SenInnSport, Abt. I: Die Koordination, Umsetzung und das Monitoring der Maßnahme Nr. 75 erfolgt mit dem vorhandenen Personalkörper. SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B: Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt)
76	Der Senat, insbesondere die für Inneres zuständige Senatsverwaltung, begegnet drohenden Rückführungen schutzbedürftiger LSBTIQ+ Geflüchteter unter Nutzung aller aufenthaltsrechtlichen Spielräume.	SenInnSport, Abt. I	Die Umsetzung der IGSV-Maßnahmen erfolgt bei der Abteilung Inneres grundsätzlich mit dem vorhandenen Personalkörper. Alle Abteilungen haben IGSV-Ansprechpersonen für die Koordination benannt.
77	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft in Verbindung mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung Möglichkeiten, die Anerkennung der geschlechtlichen Identität für geflüchtete trans Personen zu vereinfachen. Dazu gibt es die reguläre Möglichkeit, den sog. dgti-Ergänzungsausweis bereits im Asylverfahren zu erhalten. Trans Personen haben bisher keine Möglichkeit, ihren Namen oder ihren Geschlechtseintrag während des laufenden Asylverfahrens anzupassen.	SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B; SenInnSport, Abt. I, Ref. B und C	SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B: Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt) SenInnSport, Abt. I: Die Zusammenarbeit mit SenASGIVA im Rahmen des Prüfauftrages der Maßnahme Nr. 77 erfolgt mit dem vorhandenen Personalkörper. Alle Abteilungen haben IGSV-Ansprechpersonen für die Koordination benannt.
78	Der Senat, setzt sich auf Bundesebene dafür ein, dass entsprechend den bereits existierenden Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifisch Verfolgte, unbegleitete Minderjährige, für Folteropfer und Traumatisierte sowie für Opfer von Menschenhandel, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auch eigene Sonderbeauftragte für LSBTIQ+ Geflüchtete benennt und ausbildet. Dies kann über eine Bundesratsinitiative oder entsprechende Beschlussvorschläge in Fachminister*innenkonferenzen erfolgen.	SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B	Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt)
79	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung strebt einen Dialog mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an, um ein regelmäßiges Fortbildungs-/Sensibilisierungsprogramm für Entscheider*innen, Sonderbeauftragte sowie Dolmetschungsdienste mit Schwerpunkt auf Lebensrealitäten von LSBTIQ+ Geflüchteten zu etablieren, die durch einen fachkundigen Träger in allen Berliner Außenstellen des BAMFs durchgeführt wird.	SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B	Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt)

80	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung richtet den Runden Tisch „LSBTIQ+ und Flucht“ zur Beförderung der Verständigung im Handlungsfeld mindestens einmal im Jahr unter Teilnahme von Bundesbehörden, der für Inneres, Integration und Soziales zuständigen Senatsverwaltungen sowie dem LAF aus.	SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B; SenInnSport, Abt. I	SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B: Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt) SenInnSport, Abt. I: Die Umsetzung der IGSV-Maßnahmen erfolgt bei der Abteilung Inneres grundsätzlich mit dem vorhandenen Personalkörper. Alle Abteilungen haben IGSV-Ansprechpersonen für die Koordination benannt.
81	Die für LSBTIQ+ Belange, Integration, Soziales und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung entwickelt gemeinsam mit den für Jugend und Inneres zuständigen Senatsverwaltungen sowie dem LAF, der Zivilgesellschaft, u. a. dem Berliner Netzwerk für besonders Schutzbedürftige (BNS), den „Leitfaden zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Berlin“ weiter, mit dem Ziel, dass dieser auch in anderen Bereichen bzw. den Migrationsbehörden zum Einsatz kommt. Grundlage für die Weiterentwicklung des Leitfadens ist ein Umsetzungs- bzw. Erfahrungsbericht des Sozialdienstes des LAF, den die zuständigen Senatsverwaltungen gemeinsam auswerten.	SenASGIVA, Abt. I; III; IV, Ref. B; V; SenInnSport, Abt. I; SenBJF, Abt. III	SenASGIVA, Abt. I: Stellenanteilig fachliche Begleitung SenASGIVA, Abt. III: Für die Koordination, die Umsetzung und das Monitoring der Maßnahmen im Handlungsfeld "Flucht und Migration" der IGSV stehen in Abt. III der SenASGIVA keine separaten personellen und fachlichen Ressourcen zur Verfügung. Die jeweiligen Dienstkräfte, die Schnittmengen zum Handlungsfeld aufweisen, bearbeiten diese im Rahmen ihres Aufgabengebietes (z.B: Grundsatz Asylbewerberleistungsgesetz, Grundsatz Qualitätssicherung LAF/GSIU etc.). Es gibt keine Fachkräfte, die ausschließlich auf das Themenfeld LSBTIQ+ fokussiert sind. SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B: Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt) alle anderen Abteilungen: IGSV-Maßnahmen werden grundsätzlich mit dem vorhandenen Personalkörper umgesetzt. Alle Abteilungen haben IGSV-Ansprechpersonen für die Koordination innerhalb der Abteilung benannt.
82	Alle zuständigen Fachverwaltungen, insbesondere die für Soziales, Integration, Inneres, Gesundheit, LSBTIQ+ Belange sowie das LAF und das LEA streben an, dass ihr digitales und analoges Informationsmaterial zu Rechts- und Gesetzeslagen für nicht Deutsch-Muttersprachler*innen in den gängigen Sprachen sowie Einfacher Sprache übersetzt und zur Verfügung gestellt wird.	Alle SenVerw; SenASGIVA, Abt. I; Abt. III; Abt. IV, Ref. B; SenInn (LEA G2); SenWGP, Abt. I	SenASGIVA, Abt. I: Stellenanteilig fachliche Begleitung SenASGIVA, Abt. III: Für die Koordination, die Umsetzung und das Monitoring der Maßnahmen im Handlungsfeld "Flucht und Migration" der IGSV stehen in Abt. III der SenASGIVA keine separaten personellen und fachlichen Ressourcen zur Verfügung. Die jeweiligen Dienstkräfte, die Schnittmengen zum Handlungsfeld aufweisen, bearbeiten diese im Rahmen ihres Aufgabengebietes (z.B: Grundsatz Asylbewerberleistungsgesetz, Grundsatz Qualitätssicherung LAF/GSIU etc.). Es gibt keine Fachkräfte, die ausschließlich auf das Themenfeld LSBTIQ+ fokussiert sind. SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B: Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt) SenInn/LEA: Keine internen personellen und fachlichen Ressourcen spezifisch zur Übersetzung des digitalen und analogen Informationsmaterials zu Rechts- und Gesetzeslagen in die gängigen Sprachen von nicht Deutsch-Muttersprachler*innen sowie in einfache Sprache. SenWGP, Abt. I: IGSV-Maßnahmen werden grundsätzlich mit dem vorhandenen Personalkörper umgesetzt. Alle Abteilungen haben IGSV-Ansprechpersonen für die Koordination innerhalb der Abteilung benannt.
83	Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung prüft gemeinsam mit der für LSBTIQ+ Belange zuständigen Senatsverwaltung die Verfahrenshinweise, z. B. im Aufenthaltsrecht, soweit rechtlich möglich, an die Bedarfe von LSBTIQ+ Migrant*innen mit und ohne Fluchterfahrung anzupassen.	SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B; SenInnSport, Abt. I, Ref. B (LEA G2)	SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B: Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt) SenInnSport, Abt. I: Die Koordination, Umsetzung und das Monitoring der Maßnahme Nr. 83 erfolgt mit dem vorhandenen Personalkörper. In Bezug auf das LEA: Keine internen personellen und fachlichen Ressourcen spezifisch zur Anpassung der aufenthaltsrechtlichen Verfahrenshinweise an die Bedarfe von LSBTIQ+-Migrant*innen.
84	Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung prüft gemeinsam mit der für LSBTIQ+ Belange zuständigen Fachverwaltung Kriterien zur Lage, Größe und zum Sozialraum einer weiteren potentiellen LSBTIQ+ Unterkunft.	SenASGIVA, Abt. III; IV, Ref. B	SenASGIVA, Abt. III: Für die Koordination, die Umsetzung und das Monitoring der Maßnahmen im Handlungsfeld "Flucht und Migration" der IGSV stehen in Abt. III der SenASGIVA keine separaten personellen und fachlichen Ressourcen zur Verfügung. Die jeweiligen Dienstkräfte, die Schnittmengen zum Handlungsfeld aufweisen, bearbeiten diese im Rahmen ihres Aufgabengebietes (z.B: Grundsatz Asylbewerberleistungsgesetz, Grundsatz Qualitätssicherung LAF/GSIU etc.). Es gibt keine Fachkräfte, die ausschließlich auf das Themenfeld LSBTIQ+ fokussiert sind. SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B: Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt)

85	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Wohnen, ein Wohnprojekt für LSBTIQ+ Geflüchtete innerhalb des S-Bahn-Rings mit abgeschlossenen Wohneinheiten, in denen Unterbringung von Einzelpersonen und queeren Paaren möglich ist und in dem zudem Wohngemeinschaften bestehend aus höchstens zwei bis drei Personen umsetzbar sind. Mit dem Wohnprojekt soll ein LSBTIQ+ kompetenter Träger betraut werden.	SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B; SenStadt, Abt. IV Ref. B	SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B: Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt) SenStadt; Abt. IV Ref. B: IGSV-Maßnahmen werden grundsätzlich mit dem vorhandenen Personalkörper umgesetzt. Alle Abteilungen haben IGSV-Ansprechpersonen für die Koordination innerhalb der Abteilung benannt
86	Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung prüft gemeinsam mit der für Wohnen zuständigen Senatsverwaltung unter Einbindung der für LSBTIQ+ Belange zuständigen Verwaltung, welche besonderen Herausforderungen für die Gruppe der LSBTIQ+ Geflüchteten bestehen, um ihnen den Zugang zum Wohnungsmarkt zu ermöglichen. Hierbei soll das Programm „Wohnen für Flüchtlinge“ einbezogen werden. Möglichkeiten der Unterbringung im Programm „Wohnen statt MUF“ werden ebenfalls geprüft.	SenASGIVA, Abt. III; IV, Ref. B; SenStadt; Abt. IV	SenASGIVA, Abt. III: Für die Koordination, die Umsetzung und das Monitoring der Maßnahmen im Handlungsfeld "Flucht und Migration" der IGSV stehen in Abt. III der SenASGIVA keine separaten personellen und fachlichen Ressourcen zur Verfügung. Die jeweiligen Dienstkräfte, die Schnittmengen zum Handlungsfeld aufweisen, bearbeiten diese im Rahmen ihres Aufgabengebietes (z.B: Grundsatz Asylbewerberleistungsgesetz, Grundsatz Qualitätssicherung LAF/GSIU etc.). Es gibt keine Fachkräfte, die ausschließlich auf das Themenfeld LGBTIQ+ fokussiert sind. SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B: Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt) SenStadt, Abt. IV Ref. B: IGSV-Maßnahmen werden grundsätzlich mit dem vorhandenen Personalkörper umgesetzt. Alle Abteilungen haben IGSV-Ansprechpersonen für die Koordination innerhalb der Abteilung benannt
87	Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird gemeinsam mit dem LAF LSBTIQ+ Geflüchtete nach Möglichkeit der zur Verfügung stehenden Unterkünfte und Plätze in separaten Wohneinheiten mit innenliegender Kochgelegenheit und innenliegendem WC/Appartement unterbringen. In Gemeinschaftsunterkünften, die auf die gemeinsame Nutzung von Küchen und sanitären Anlagen ausgerichtet sind, wird das LAF auf Anfrage und im Rahmen der Bedarfsermittlung prüfen, wie eine separate Nutzung von sanitären Anlagen in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung ermöglicht werden kann.	SenASGIVA, Abt. III	Für die Koordination, die Umsetzung und das Monitoring der Maßnahmen im Handlungsfeld "Flucht und Migration" der IGSV stehen in Abt. III der SenASGIVA keine separaten personellen und fachlichen Ressourcen zur Verfügung. Die jeweiligen Dienstkräfte, die Schnittmengen zum Handlungsfeld aufweisen, bearbeiten diese im Rahmen ihres Aufgabengebietes (z.B: Grundsatz Asylbewerberleistungsgesetz, Grundsatz Qualitätssicherung LAF/GSIU etc.). Es gibt keine Fachkräfte, die ausschließlich auf das Themenfeld LGBTIQ+ fokussiert sind.
88	Die für Soziales und LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft Maßnahmen, um LSBTIQ+ Geflüchtete noch expliziter bei der Wohnungssuche bzw. der Vermittlung von Wohnungen oder Zimmern in Wohngemeinschaften zu unterstützen.	SenASGIVA, Abt. III, IV	SenASGIVA, Abt. III: Für die Koordination, die Umsetzung und das Monitoring der Maßnahmen im Handlungsfeld "Flucht und Migration" der IGSV stehen in Abt. III der SenASGIVA keine separaten personellen und fachlichen Ressourcen zur Verfügung. Die jeweiligen Dienstkräfte, die Schnittmengen zum Handlungsfeld aufweisen, bearbeiten diese im Rahmen ihres Aufgabengebietes (z.B: Grundsatz Asylbewerberleistungsgesetz, Grundsatz Qualitätssicherung LAF/GSIU etc.). Es gibt keine Fachkräfte, die ausschließlich auf das Themenfeld LGBTIQ+ fokussiert sind. SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B: Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt)
89	Das LAF stellt sicher, dass LSBTIQ+ Geflüchtete, die in ihrer Unterkunft von Gewalt bedroht oder Opfer von Gewalt geworden sind, in eine andere Unterkunft verlegt werden können. Über den Sozialdienst des LAF werden die erforderlichen Maßnahmen mit Blick auf die Belange der LSBTIQ+ Geflüchteten eingeleitet.	SenASGIVA, Abt. III (i.V. mit LAF)	Für die Koordination, die Umsetzung und das Monitoring der Maßnahmen im Handlungsfeld "Flucht und Migration" der IGSV stehen in Abt. III der SenASGIVA keine separaten personellen und fachlichen Ressourcen zur Verfügung. Die jeweiligen Dienstkräfte, die Schnittmengen zum Handlungsfeld aufweisen, bearbeiten diese im Rahmen ihres Aufgabengebietes (z.B: Grundsatz Asylbewerberleistungsgesetz, Grundsatz Qualitätssicherung LAF/GSIU etc.). Es gibt keine Fachkräfte, die ausschließlich auf das Themenfeld LGBTIQ+ fokussiert sind.
90	Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung und das LAF stellen sicher, dass alle Gewaltschutzkonzepte der Unterkünfte verbindlich LSBTIQ+ sensibel gestaltet sind, indem sie diesen Aspekt in ihren Ausschreibungen weiterhin berücksichtigen.	SenASGIVA, Abt. III (i.V. mit LAF)	Für die Koordination, die Umsetzung und das Monitoring der Maßnahmen im Handlungsfeld "Flucht und Migration" der IGSV stehen in Abt. III der SenASGIVA keine separaten personellen und fachlichen Ressourcen zur Verfügung. Die jeweiligen Dienstkräfte, die Schnittmengen zum Handlungsfeld aufweisen, bearbeiten diese im Rahmen ihres Aufgabengebietes (z.B: Grundsatz Asylbewerberleistungsgesetz, Grundsatz Qualitätssicherung LAF/GSIU etc.). Es gibt keine Fachkräfte, die ausschließlich auf das Themenfeld LGBTIQ+ fokussiert sind.
91	Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung prüft in den Ankunftszentren des LAF die Benennung von Ansprechpersonen ausschließlich für LSBTIQ+ Personen, die sowohl über Sensibilisierung als auch Fachwissen über das Themenfeld LSBTIQ+ und Flucht verfügen. Es wird geprüft, wie diese Ansprechpersonen den Sozialdienst bei der staatlichen Aufgabe der Identifizierung besonders schutzbedürftiger Gruppen unterstützen sowie räumlich und prozessual in den Ankunftszentren sicht- und ansprechbar integriert werden können.	SenASGIVA, Abt. III (i.V. mit LAF)	Für die Koordination, die Umsetzung und das Monitoring der Maßnahmen im Handlungsfeld "Flucht und Migration" der IGSV stehen in Abt. III der SenASGIVA keine separaten personellen und fachlichen Ressourcen zur Verfügung. Die jeweiligen Dienstkräfte, die Schnittmengen zum Handlungsfeld aufweisen, bearbeiten diese im Rahmen ihres Aufgabengebietes (z.B: Grundsatz Asylbewerberleistungsgesetz, Grundsatz Qualitätssicherung LAF/GSIU etc.). Es gibt keine Fachkräfte, die ausschließlich auf das Themenfeld LGBTIQ+ fokussiert sind.

92	Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung prüft mit Unterstützung der für LSBTIQ+ Belange zuständigen Fachverwaltung für alle Unterkünfte des LAF die Stärkung der Funktion der Beauftragten für besonders schutzbedürftige Gruppen, wie LSBTIQ+.	SenASGIVA, Abt. III (i.V. mit LAF); IV, B	SenASGIVA, Abt. III: Für die Koordination, die Umsetzung und das Monitoring der Maßnahmen im Handlungsfeld "Flucht und Migration" der IGSV stehen in Abt. III der SenASGIVA keine separaten personellen und fachlichen Ressourcen zur Verfügung. Die jeweiligen Dienstkräfte, die Schnittmengen zum Handlungsfeld aufweisen, bearbeiten diese im Rahmen ihres Aufgabengebietes (z.B: Grundsatz Asylbewerberleistungsgesetz, Grundsatz Qualitätssicherung LAF/GSIU etc.). Es gibt keine Fachkräfte, die ausschließlich auf das Themenfeld LSBTIQ+ fokussiert sind. SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B: Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt)
93	Das LAF und die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung organisieren in Kooperation regelmäßige Austauschrunden für die LSBTIQ+ Beauftragten der Geflüchtetenunterkünfte des LAF.	SenASGIVA, Abt. III (i.V. mit LAF); IV, Ref. B	SenASGIVA, Abt. III: Für die Koordination, die Umsetzung und das Monitoring der Maßnahmen im Handlungsfeld "Flucht und Migration" der IGSV stehen in Abt. III der SenASGIVA keine separaten personellen und fachlichen Ressourcen zur Verfügung. Die jeweiligen Dienstkräfte, die Schnittmengen zum Handlungsfeld aufweisen, bearbeiten diese im Rahmen ihres Aufgabengebietes (z.B: Grundsatz Asylbewerberleistungsgesetz, Grundsatz Qualitätssicherung LAF/GSIU etc.). Es gibt keine Fachkräfte, die ausschließlich auf das Themenfeld LSBTIQ+ fokussiert sind. SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B: Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt)
94	Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung prüft gemeinsam mit dem LAF in den Bereichen „Sozialdienst“ und „Leistung“ Ansprechpersonen für besonders schutzbedürftige Gruppen, wie LSBTIQ+, einzurichten. Die bedarfsgerechte Erreichbarkeit wird über eine spezifische Kontaktadresse gewährleistet.	SenASGIVA, Abt. III (i.V. mit LAF); IV, Ref. B	SenASGIVA, Abt. III: Für die Koordination, die Umsetzung und das Monitoring der Maßnahmen im Handlungsfeld "Flucht und Migration" der IGSV stehen in Abt. III der SenASGIVA keine separaten personellen und fachlichen Ressourcen zur Verfügung. Die jeweiligen Dienstkräfte, die Schnittmengen zum Handlungsfeld aufweisen, bearbeiten diese im Rahmen ihres Aufgabengebietes (z.B: Grundsatz Asylbewerberleistungsgesetz, Grundsatz Qualitätssicherung LAF/GSIU etc.). Es gibt keine Fachkräfte, die ausschließlich auf das Themenfeld LSBTIQ+ fokussiert sind. SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B: Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt)
95	Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung prüft gemeinsam mit dem LEA Ansprechpersonen für besonders schutzbedürftige Gruppen, wie LSBTIQ+ einzurichten. Die bedarfsgerechte Erreichbarkeit wird über eine spezifische Kontaktadresse gewährleistet.	SenInnSport, Abt. I	SenInnSport/LEA: Die Referatsleitungen und Hauptsachbearbeiter*innen (Führungskräfte) sind erste und für ihren Bereich zentrale Ansprechpartner. NGO's, Heime, Verwaltungen usw. nutzen das Angebot sehr rege. Ein einzelner zentraler Ansprechpartner mit öffentlicher Kontaktadresse ist weder kapazitär abbildbar noch Aufenthaltsrechtlich sinnvoll. Eine solche Kontaktadresse würde erfahrungsgemäß, Negativbeispiele sind das Pressepostfach sowie das Postfach des behördlichen Datenschutzbeauftragten, für jedes beliebige Anliegen missbraucht werden.
96	Die für Soziales und Integration zuständige Senatsverwaltung richtet zur Unterstützung der ressortübergreifenden Zusammenarbeit eine verwaltungsinterne AG zu „besonders schutzbedürftigen Gruppen“ ein, die sich einmal pro Quartal trifft.	SenASGIVA, Abt. I, III	SenASGIVA, Abt. I: Stellenanteilig fachliche Begleitung SenASGIVA, Abt. III: Für die Koordination, die Umsetzung und das Monitoring der Maßnahmen im Handlungsfeld "Flucht und Migration" der IGSV stehen in Abt. III der SenASGIVA keine separaten personellen und fachlichen Ressourcen zur Verfügung. Die jeweiligen Dienstkräfte, die Schnittmengen zum Handlungsfeld aufweisen, bearbeiten diese im Rahmen ihres Aufgabengebietes (z.B: Grundsatz Asylbewerberleistungsgesetz, Grundsatz Qualitätssicherung LAF/GSIU etc.). Es gibt keine Fachkräfte, die ausschließlich auf das Themenfeld LSBTIQ+ fokussiert sind.
97	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft die Umsetzung einer Fortbildungsreihe u. a. für Multiplikator*innen, die sich an LSBTIQ+ Geflüchtete richtet und sie gezielt über ihre Rechte als besonders schutzbedürftige Gruppe - besonders im Hinblick auf Landes- und Bundesbehörden - informiert.	SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B	Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt)
98	Die für Inneres und Justiz zuständigen Senatsverwaltungen prüfen, ob die Themengebiete LSBTIQ+ und Flucht sowie insbesondere Bi+sexualität in Fortbildungen für Polizei, Staatsanwaltschaft und Richter*innenschaft zur Sensibilisierung und Information der staatlichen Stellen gestärkt werden können.	SenInnSport, Abt.I ; SenJustIV	SenInnSport/SenJustIV: IGSV-Maßnahmen werden grundsätzlich mit dem vorhandenen Personalkörper umgesetzt. Alle Abteilungen haben IGSV-Ansprechpersonen für die Koordination innerhalb der Abteilung benannt.
99	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung geht auf das LAF sowie das LEA zu, um regelmäßige Fortbildungen zur Sensibilisierung aller Mitarbeitenden zu LSBTIQ+ Geflüchteten sicherzustellen.	SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B	Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt)

100	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft den Nachdruck des Posters und der Postkarte „LSBTIQ+ Geflüchtete“ in weiteren Sprachen und verteilt diese weiterhin an die Berliner Migrationsbehörden, sowie interessierte Träger und Organisationen.	SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B	Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt)
101	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft die Durchführung einer Studie zu LSBTIQ+ Geflüchteten, u. a. im Arbeitsleben, um daraus konkrete Maßnahmen abzuleiten bzw. geht auf die Bundesregierung zu mit der Bitte, eine entsprechend bundesweite Studie in Auftrag zu geben.	SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B	Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt)
102	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft die Einrichtung eines niedrigschwelligen Beratungsangebots für LSBTIQ+ Geflüchtete insbesondere zum Zugang zur Arbeitswelt.	SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B	Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt)
103	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung fördert weiterhin niedrigschwellige und bezirksübergreifende Angebote der gesellschaftlichen Teilhabe für queere Personen mit Migrationsgeschichte, mit oder ohne Fluchterfahrung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt hierbei u. a. auf Angeboten für queere Menschen asiatischer Herkunft.	SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B	Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt)
104	Die für Integration zuständige Senatsverwaltung prüft die Durchführung einer Kampagne für mehrfachdiskriminierte LSBTIQ+ Personen mit Migrationsgeschichte, um Wissen zu gesellschaftlichen Partizipationsmöglichkeiten zu vermitteln.	SenASGIVA, Abt. I	keine eigene Kampagne geplant. LSBTIQ Personen werden bei Bekanntmachungen und Informationen durch die Form der Ansprache immer gezielt mit angesprochen.
105	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft die Förderung eines Projekts, das den Austausch queerer Eltern, die von Rassismus und andere Formen der Diskriminierung betroffen sind bzw. Migrationserfahrung haben, befördert.	SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B	Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt)
106	Die für Integration zuständige Senatsverwaltung prüft die Entwicklung von niedrigschwelligen Sensibilisierungsangeboten für migrantische Selbstorganisationen, die ihre queeren Mitglieder unterstützen wollen.	SenASGIVA, Abt. I, Ref. C	Stellenanteilig fachliche Begleitung des Projektanteils des Migrationsrats
107	Die für Integration zuständige Senatsverwaltung nimmt die Förderung von Projekten auf, die insbesondere in den Außenbezirken Angebote für queere BIPOCs anbieten.	SenASGIVA, Abt. I, Ref. C und D	Stellenanteilig fachliche Begleitung Projekt Quartiera.
108	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft ein Interviewprojekt mit LSBTIQ+ Migrant*innen, mit und ohne Fluchterfahrung, um ein Online-Archiv von Erzählungen aufzubauen.	SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B	Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt)
109	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft eine berlinweite Kampagne zu queerem migrantischen Leben, um die Sichtbarkeit von LSBTIQ+ mit Migrations- und/oder Fluchtgeschichte zu erhöhen.	SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B	Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt)
110	Die für Integration zuständige Senatsverwaltung, in Kooperation mit der für LSBTIQ+ zuständigen Senatsverwaltung, sensibilisiert und qualifiziert alle über das Landesrahmenprogramm tätigen Integrationslots*innen für LSBTIQ+ Lebensrealitäten.	SenASGIVA, Abt. I	Stellenanteilig fachliche Begleitung und Steuerung des Integrationslots*innenprogramms
110	Die für Integration zuständige Senatsverwaltung, in Kooperation mit der für LSBTIQ+ zuständigen Senatsverwaltung, sensibilisiert und qualifiziert alle über das Landesrahmenprogramm tätigen Integrationslots*innen für LSBTIQ+ Lebensrealitäten.	SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B	Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt)
111	Die für LSBTIQ+ Belange zuständige Senatsverwaltung prüft die Möglichkeit der Errichtung einer Datenbank für LSBTIQ+ und Rassismus sensibilisierten Sprachmittler*innen.	SenASGIVA, Abt. IV, Ref. B	Gesamtkoordination (E13, anteilig - zur Zeit abgeordnet), Fachreferent*in (E13, anteilig), juristische*r Fachreferent*in (E13, befristete Beschäftigungsposition - zur Zeit vakant / Neubesetzung angestrebt)
112	Die für Integration zuständige Senatsverwaltung prüft die Einrichtung eines „Anschubfonds“ für sich in der Gründungsphase befindende zivilgesellschaftlichen Trägerorganisation, die an der Schnittstelle von Migration, Partizipation und LSBTIQ+ arbeiten.	SenASGIVA, Abt. I	Stellenanteilig fachliche Begleitung des Projekts Kaleidoskop des TBB
113	Die für Integration zuständige Senatsverwaltung prüft den Aufbau eines Zuwendungsprojekts, das niedrigschwellig zugängliche Arbeitsräume und technische Ausstattung zur Verfügung stellt und bei der Antragsstellung berät. Ziel ist es, queere BIPOC Initiativen bei der Vereinsgründung zu unterstützen.	SenASGIVA, Abt. I	Stellenanteilig fachliche und strategische Begleitung des Projekts Kompetenznetzwerk für Berlin Migrant*innenorganisationen
114	Die für Integration zuständige Senatsverwaltung stärkt in Vereinbarung mit der für LSBTIQ+ zuständigen Senatsverwaltung die Schnittstelle zwischen etablierten LSBTIQ+ Trägern sowie Migrant*innenselbstorganisationen (MSO) im Hinblick auf Beratungs- und Schulungsangebote für MSOs in der Gründungsphase.	SenASGIVA, Abt. I	Stellenanteilig fachliche Begleitung